

**Bericht und dritte Fortschreibung  
des Frauenförderplans für die Kreisverwaltung  
Warendorf**

(Stand: 31.12.2009)

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

## **Vorwort**

Der Kreis Warendorf will dazu beitragen, das im Grundgesetz verankerte Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsgebot von Frauen und Männern zu verwirklichen. Dieses Ziel verfolgt auch die vorliegende 3. Fortschreibung des Frauenförderplans, die am 02. Juli 2010 vom Kreistag verabschiedet wurde.

Grundlage für den Frauenförderplan stellt erneut der umfangreiche statistische Teil (Abschnitt II) dar. Es folgt der Bericht über die Erreichung der gesetzten quantitativen und qualitativen Zielvorgaben (Abschnitt III). Für die Zukunft wurden neue Zielvorgaben formuliert (Abschnitt IV). Die qualitativen Zielvorgaben beziehen sich insbesondere auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie z. B. durch die Flexibilisierung von Arbeitszeit und Arbeitsort der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nur durch familienfreundliche Rahmenbedingungen kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht werden, Familie und Beruf "unter einen Hut" zu bringen. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung für die berufliche Chancengleichheit von Mann und Frau. Im Abschnitt V werden Maßnahmen zur Förderung von Frauen und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zusammengefasst, die dazu beitragen sollen, die gesetzten Ziele zu erreichen. Dass die Kreisverwaltung hier bereits auf einem guten Weg ist, zeigt die kürzlich erfolgte Zertifizierung mit dem Qualitätssiegel "Familienfreundlicher Mittelstand", das der Kreis Warendorf als eine der ersten Verwaltungen erhalten hat.

Positive Entwicklungen konnten im Bereich des gehobenen und höheren Dienstes der Beamtinnen und Beamten und der tariflich Beschäftigten verzeichnet werden. Im Bereich der Leitstelle und der technischen Berufe ist eine Steigerung des Frauenanteils hingegen nach wie vor schwierig, da sich hier nur wenige Frauen für die Besetzung bewerben.

Handlungsbedarf besteht auch weiterhin bei der Besetzung von Führungspositionen mit Frauen. Zwar konnte hier im Berichtszeitraum eine leichte Steigerung des Frauenanteils sowie des Anteils der Teilzeitbeschäftigten verzeichnet werden, jedoch ist der Anteil insgesamt gesehen nach wie vor niedrig.

Deshalb möchte ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitten, sich mit den Zielen dieser 3. Fortschreibung des Frauenförderplans vertraut zu machen und an der Verwirklichung der Chancengleichheit von Mann und Frau mitzuwirken. Bei allen, die die Erfolge der letzten Jahre durch ihren Einsatz ermöglicht haben, möchte ich mich herzlich bedanken.

Ich hoffe, dass wir die positiven Entwicklungen weiter ausbauen und so mit gutem Beispiel voran gehen können.



Dr. Olaf Gericke  
Landrat



**Vorwort**

<b>Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
1. Ziel des Frauenförderplans und seiner 3. Fortschreibung	1
2. Geltungsbereich	1
3. Begriffsbestimmungen	1
4. Sprache	1
<b>Abschnitt II: Statistische Auswertung der Beschäftigungssituation von Frauen und Männern in der Kreisverwaltung Warendorf</b>	<b>2</b>
1. Gesamtüberblick	2
2. Gesamtzahl der Beschäftigten – Gliederung nach Geschlecht	2
3. Anteile der Beschäftigten nach Dienstverhältnis, Geschlecht und Führungsfunktion	3
4. Beamtinnen und Beamte nach Besoldungs- und Berufsgruppen und Geschlecht	4
5. Tariflich Beschäftigte nach Entgelt- und Berufgruppen und Geschlecht	6
6. Teilzeitbeschäftigte	10
6.1 Verhältnis der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung	10
6.2 Teilzeitbeschäftigte in Führungsfunktionen	10
6.3 Teilzeitbeschäftigte nach Dienstverhältnis	11
6.3.1 Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte nach Besoldungsgruppe und Geschlecht	11
6.3.2 Teilzeitbeschäftigte tariflich Beschäftigte nach Entgeltgruppe und Geschlecht	12
6.4 Altersteilzeit	12
7. Beurlaubte Kräfte	12
7.1 Beurlaubte Kräfte nach Dienstverhältnis, Beurlaubungsart und Geschlecht	13
7.2 Beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach Besoldungsgruppen	13
7.3 Beurlaubte tariflich Beschäftigte nach Entgeltgruppen	13
8. Beförderungen / Höhergruppierungen	14
8.1 Gesamtzahl der Beförderungen und Höhergruppierungen	15
8.2 Beförderungen im Beamtenbereich	15
8.3 Höhergruppierungen im Bereich der tariflich Beschäftigten	16
9. Personalentwicklung, Fortbildung	17
9.1 Fachspezifische Fortbildungen	17
9.2 Angestelltenlehrgänge, Aufstieg, Akademie	17
9.3 Beteiligung an Inhouse-Veranstaltungen	18
9.4 Intern organisierte EDV-Schulungen	18
10. Personal in der Ausbildung	18
10.1 Auszubildende nach Ausbildungsberufen	18
10.2 Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz	20

<b>Abschnitt III: Bericht über die Erreichung der quantitativen und qualitativen Zielvorgaben</b>	<b>21</b>
1. Bericht zu den quantitativen Zielvorgaben für die Jahre 2007 - 2009	21
2. Bericht zu den qualitativen Zielvorgaben für die Jahre 2007 – 2009	23
<b>Abschnitt IV: Zielvorgaben und Orientierungsgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bis zum 31.12.2012 für die Kreisverwaltung Warendorf</b>	<b>24</b>
1. Quantitative Zielvorgaben für den Zeitraum 2010 - 2012	25
2. Qualitative Zielvorgaben für den Zeitraum 2010 – 2012	26
<b>Abschnitt V: Maßnahmen zur Frauenförderung</b>	<b>27</b>
1. Stellenausschreibungen	27
2. Einstellungen, Stellenbesetzungen, Beförderungen	27
3. Vorstellungsgespräche	28
4. Fortbildung	28
<b>Abschnitt VI: Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf</b>	<b>29</b>
1. Teilzeitbeschäftigung, flexible Arbeitszeitgestaltung	29
2. Beurlaubung, Elternzeit und Mutterschutz	29
3. Familiengerechte Arbeitszeiten und Arbeitsformen	30
<b>Abschnitt VII: Controlling, Fortschreibung und Berichtswesen</b>	<b>31</b>
<b>Abschnitt VIII: In-Kraft-Treten und Bekanntmachung</b>	<b>31</b>

## **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Ziel des Frauenförderplans und seiner 3. Fortschreibung**

Der Frauenförderplan hat zum Ziel, die Forderungen des Grundgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG) nach Gleichbehandlung und Gleichstellung in der Kreisverwaltung Warendorf zu erfüllen und die vorhandenen Strukturen so zu verändern, dass Frauen in allen Bereichen, Berufen und Funktionen gleichberechtigt vertreten sind.

Männer und Frauen sollen die Möglichkeit haben, familiären Aufgaben ohne berufliche Nachteile nachgehen zu können.

Die vorliegende 3. Fortschreibung des Frauenförderplanes, die gem. § 5 a Abs. 6 LGG nach Ablauf des Frauenförderplanes aufzustellen ist, enthält den gesetzlich geforderten Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen. Sie ist dem Kreistag gem. § 5 a Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 LGG vorzulegen.

### **2. Geltungsbereich**

Der Frauenförderplan gilt für den Kreis Warendorf.

Entsprechend § 2 Abs. 3 LGG soll bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsform des Privatrechts durch das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband die Anwendung dieses Gesetzes im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Gehört dem Kreis Warendorf allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden.

### **3. Begriffsbestimmungen**

Beschäftigte sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, auch Teilzeitbeschäftigte, Beschäftigte in der Elternzeit, Beurlaubte sowie befristet Beschäftigte. Ausgenommen hiervon sind die Personen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis bzw. im Vorbereitungsdienst für den mittleren und gehobenen Dienst befinden sowie die geringfügig Beschäftigten.

Vollzeitbeschäftigte sind alle Bediensteten, die eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden im Bereich der tariflich Beschäftigten bzw. bis zu 41 Stunden im Bereich der Beamtinnen und Beamten leisten.

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als die tarifliche bzw. gesetzliche Wochenarbeitszeit beträgt.

### **4. Sprache**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kreisverwaltung erfordert auch eine gleichstellungsgerechte Sprache.

Gesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Im dienstlichen Schriftverkehr ist auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten. In Vordrucken sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können, sind die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden (vgl. § 4 LGG).

**Abschnitt II:**  
**Statistische Auswertung der Beschäftigungssituation von Frauen und Männern in der Kreisverwaltung Warendorf**

**1. Gesamtüberblick**

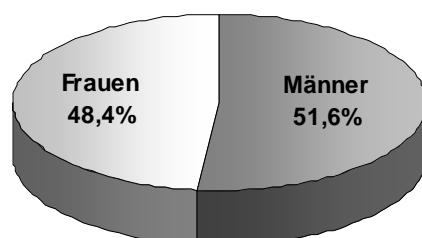
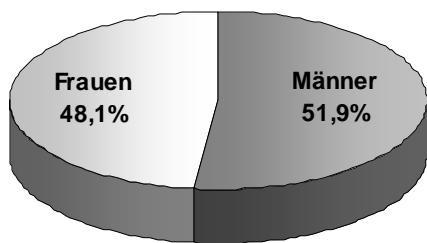
Am 31.12.2009 waren bei der Kreisverwaltung Warendorf insgesamt 790 Personen (ohne Ehrenbeamte) beschäftigt. Hierin nicht enthalten sind die Personen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis bzw. Vorbereitungsdienst für die Beamtenlaufbahn befanden, die Praktikantinnen und Praktikanten sowie die geringfügig Beschäftigten.

Zu diesem Zeitpunkt befanden sich insgesamt 47 Beschäftigte in der Elternzeit, in einer Beurlaubung bzw. im Mutterschutz und 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freizeitphase der Altersteilzeit. Von den 47 Beurlaubten arbeiteten 11 als Teilzeitbeschäftigte während der Beurlaubung bzw. Elternzeit, so dass von den 790 Personen 739 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer aktiven Beschäftigung in der Kreisverwaltung nachgingen. In dieser Zahl sind 210 aktive Teilzeitbeschäftigte (im Jahr 2006 waren es 170) enthalten. Bei den Teilzeitbeschäftigten sind die 22 in der Fleischbeschau tätigen nebenamtlichen Beschäftigten nicht berücksichtigt.

**2. Gesamtzahl der Beschäftigten – Gliederung nach Geschlecht**

Die Gesamtzahl der Beschäftigten lag zum Stichtag 31.12.2009 bei 790. Der Frauenanteil an der Gesamtbeschäftigungszahl lag mit 382 Mitarbeiterinnen bei 48,4 %, der Männeranteil mit 408 Mitarbeitern bei 51,6 %. Insofern ist der Frauenanteil im Vergleich zum Jahr 2006 leicht gestiegen.

	<b>2006</b>		<b>2009</b>
<b>Gesamtbeschäftigte</b>	<b>746</b>	<b>Gesamtbeschäftigte</b>	<b>790</b>
Männer	387	Männer	408
Frauen	359	Frauen	382

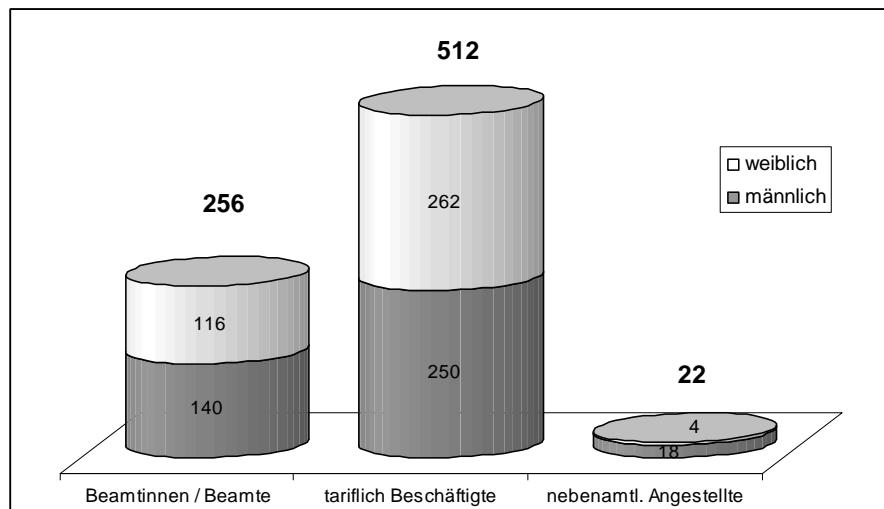


### 3. Anteile der Beschäftigten nach Dienstverhältnis, Geschlecht und Führungsfunktion

Von den 790 Beschäftigten befanden sich im Jahr 2009 insgesamt 256 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis, 512 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren tariflich beschäftigt, 22 waren als nebenamtlich beschäftigte Fleischbeschauer/-innen tätig.

Hierin enthalten sind 20 Beamteninnen und Beamte sowie 27 tariflich Beschäftigte, die sich am 31.12.2009 im Mutterschutz, in der Elternzeit oder einer Beurlaubung befanden.

Der Frauenanteil im Beamtenbereich beträgt zum Stichtag 45,3 %, im tariflichen Bereich 51,2 % und bei den nebenamtlich Beschäftigten 18,2 %.



### Anzahl der Führungskräfte nach Funktion, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung und Frauenanteil

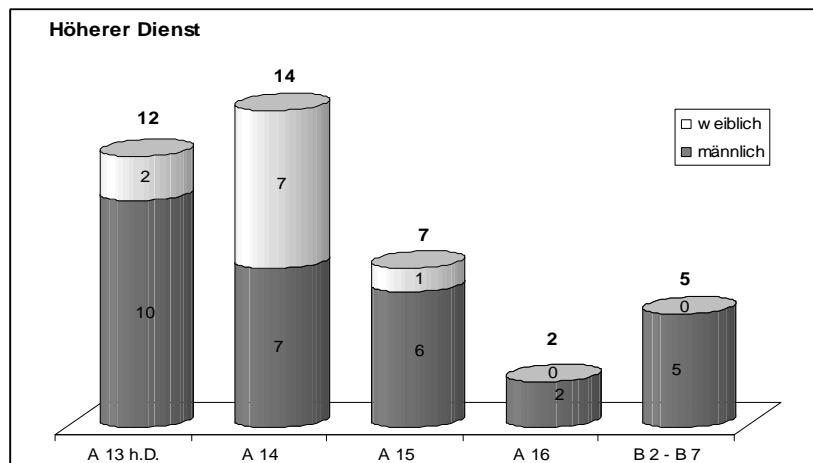
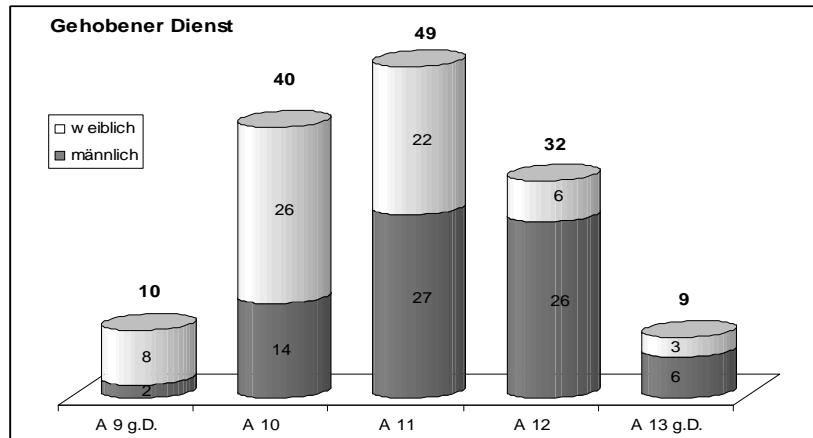
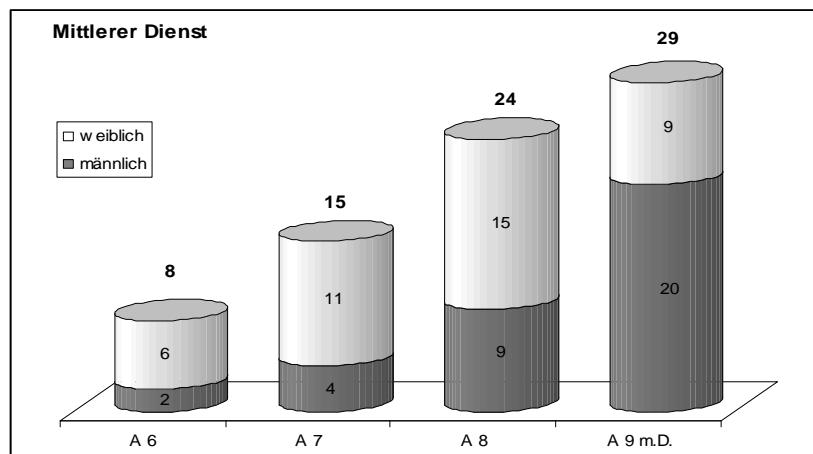
Zum Stichtag waren bei der Kreisverwaltung Warendorf 99 Führungskräfte zur Steuerungsunterstützung und Führung des Personals eingesetzt, die sich auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Hierarchieebenen verteilen. Im Vergleich zum Stand 31.12.2006 hat sich die Frauenquote im Bereich der Führungskräfte um 2,9 Prozentpunkte auf 25,3 % verbessert.

Stichtag: 31.12.2009	Gesamt	Anteil der Frauen in %	Veränderung in %-Punkten seit 31.12.2006	Vollzeit	Anteil der Frauen in %	Teilzeit	Anteil der Frauen in %
Leitung der Verwaltung	5	0,0	+/- 0	5	0,0	0	0,0
Amtsleitung	17	17,6	+ 5,1	17	17,6	0	0,0
stellv. Amtsleitung	17	41,2	+ 3,7	16	37,5	1	100,0
Abteilungs- und Sachgebietsleitung	43	32,6	+4,5	37	21,6	6	100,0
andere Leitungsfunktionen *	13	0,0	+/- 0	13	0,0	0	0,0
Koordinatoren Amt 51	4	25,0	+ 25	4	25,0	0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>99</b>	<b>25,3</b>	<b>+ 2,9</b>	<b>92</b>	<b>19,6</b>	<b>7</b>	<b>100,0</b>

\* Wachleiter, Leiter des Museums Abtei Liesborn, Leiter der Zulassungsstelle Beckum, Leiter der Bauhöfe

#### 4. Beamtinnen und Beamte nach Besoldungs- und Berufsgruppen und Geschlecht

Die folgenden Diagramme und Tabellen verdeutlichen die Geschlechterverteilung der Beamtinnen und Beamten in den verschiedenen Besoldungsgruppen sowie die Veränderung der Quoten vom 31.12.2006 zum Berichtsstichtag 31.12.2009.



## Anteile der Beamtinnen nach Besoldungsgruppen

Besoldungsgruppe	Gesamt	Stand: 31.12.2009		Stand: 31.12.2006		
		davon Frauen		Anteil der Frauen		Veränd. in %-Punkten
		absolut	%	absolut	%	absolut
<b>mittlerer Dienst</b>						
<b>A 6</b>	8	6	75,0	6	66,7	+ 8,3
davon						
Allg. Verw.	8	6	75,0	6	66,7	+ 8,3
<b>A 7</b>	15	11	73,3	9	64,3	+ 9,0
davon						
Allg. Verw.	15	11	73,3	9	64,3	+ 9,0
Leitstelle	0	0	0,0	0	0,0	0,0
<b>A 8</b>	24	15	62,5	15	78,9	-16,4
davon						
Allg. Verw.	24	15	62,5	15	78,9	-16,4
<b>A 9 m. D.</b>	29	9	31,0	7	26,9	+ 4,1
davon						
Allg. Verw.	13	9	69,2	7	63,6	+ 5,6
Leitstelle	16	0	0,0	0	0,0	0,0
	<b>76</b>	<b>41</b>	<b>53,9</b>	<b>37</b>	<b>54,4</b>	<b>-0,5</b>
<b>gehobener Dienst</b>						
<b>A 9 g. D.</b>	10	8	80,0	4	57,1	+ 22,9
davon						
Allg. Verw.	10	8	80,0	4	57,1	+ 22,9
<b>A 10</b>	40	26	65,0	34	66,7	-1,7
davon						
Allg. Verw.	33	21	63,6	28	65,1	-1,5
Leitstelle	1	0	0,0			0,0
Sozialdienst	4	4	100,0	5	71,4	+ 28,6
Technik	2	1	50,0	1	100,0	-50,0
<b>A 11</b>	49	22	44,9	14	38,9	+ 6,0
davon						
Allg. Verw.	30	15	50,0	9	42,9	+ 7,1
Leitstelle	1	0	0,0	0	0,0	0,0
Technik	7	1	14,3	1	12,5	+ 1,8
Sozialdienst	11	6	54,5	4	57,1	-2,6
<b>A 12</b>	32	6	18,8	6	20,0	-1,3
davon						
Leitstelle	0	0	0,0	0	0,0	0,0
Allg. Verw.	19	4	21,1	6	28,6	-7,5
Technik	13	2	15,4	0	0,0	+ 15,4
Sozialdienst	0	0	0,0	0	0,0	0,0
<b>A 13 g. D.</b>	9	3	33,3	3	33,3	0,0
davon						
Allg. Verw.	5	3	60,0	3	50,0	+ 10,0
Technik	4	0	0,0	0	0,0	0,0
	<b>140</b>	<b>65</b>	<b>46,4</b>	<b>61</b>	<b>45,9</b>	<b>+ 0,5</b>

Besoldungsgruppe	Gesamt	Stand: 31.12.2009		Stand: 31.12.2006		Veränd. in %-Punkten	
		davon Frauen		Anteil der Frauen			
		absolut	%	absolut	%		
<b>höherer Dienst</b>							
<b>A 13 h. D.</b>	12	2	16,7	2	18,2	-1,5	
davon							
Allg. Verw.	10	2	20,0	1	16,7	+ 3,3	
Technik	1	0	0,0	0	0,0	0,0	
Veterinärw.	1	0	0,0	1	50,0	-50,0	
<b>A 14</b>	14	7	50,0	6	60,0	-10,0	
davon							
Allg. Verw.	4	1	25,0	1	33,3	-8,3	
Sozialdienst	1	0	0,0	0	0,0	0,0	
Technik	1	0	0,0	0	0,0	0,0	
Gesundheit	4	3	75,0	2	66,7	+ 8,3	
Veterinärw.	4	3	75,0	3	100,0	-25,0	
<b>A 15</b>	7	1	14,3	0	0,0	+ 14,3	
davon							
Allg. Verw.	5	1	20,0	0	0,0	+ 20,0	
Technik	1	0	0,0	0	0,0	0,0	
Veterinärw.	1	0	0,0	0	0,0	0,0	
<b>A 16</b>	2	0	0,0	0	0,0	0,0	
davon							
Gesundheit	1	0	0,0	0	0,0	0,0	
Technik	1	0	0,0	0	0,0	0,0	
<b>B 2 - B 7</b>	5	0	0,0	0	0,0	0,0	
davon							
Allg. Verw.	5	0	0,0	0	0,0	0,0	
	<b>40</b>	<b>10</b>	<b>25,0</b>	<b>8</b>	<b>23,5</b>	<b>+ 1,5</b>	
<b>Insgesamt</b>	<b>256</b>	<b>116</b>	<b>45,3</b>	<b>106</b>	<b>45,1</b>	<b>+ 0,2</b>	

## 5. Tariflich Beschäftigte nach Entgelt-, Berufsgruppen und Geschlecht

Im Folgenden werden die Anteile der tariflich beschäftigten Frauen und Männer in den verschiedenen Entgeltgruppen dargestellt.

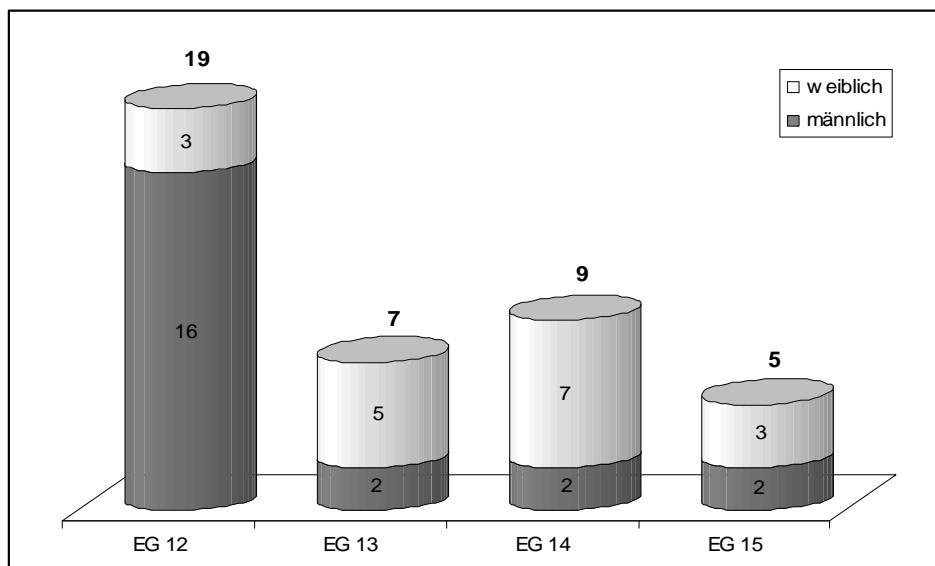
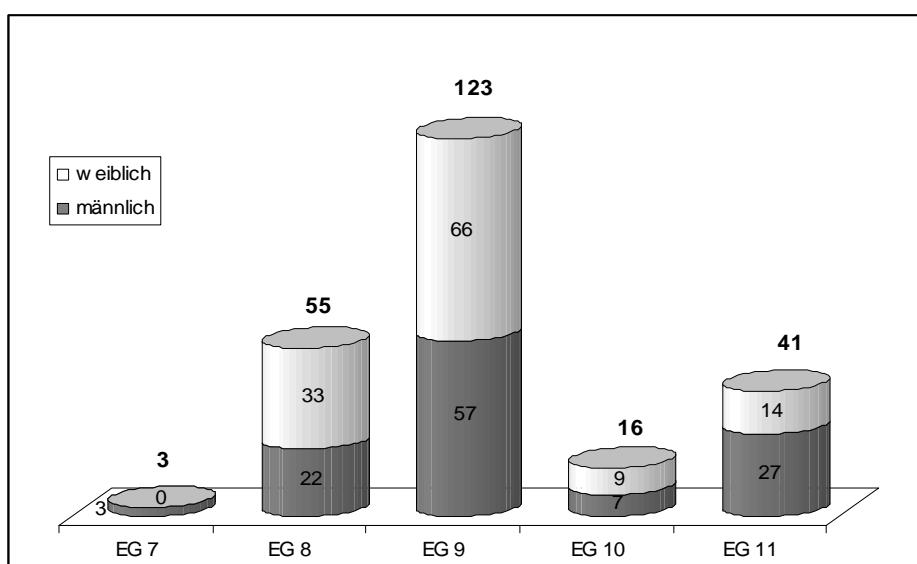
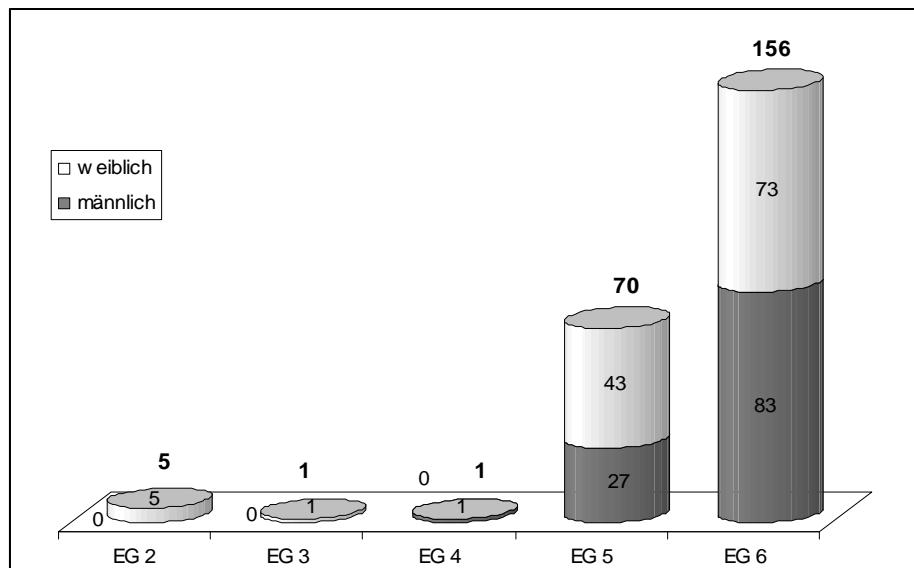
In der letzten Fortschreibung des Frauenförderplans wurde der Vollständigkeit halber noch eine Unterscheidung der tariflich Beschäftigten in ehemalige Angestellte und ehemalige Arbeiter vorgenommen.

Diese Unterscheidung ist nun nicht mehr nötig, so dass im Bereich der tariflich Beschäftigten innerhalb der Entgeltgruppen detaillierte Vergleiche gezogen werden können.

Auffällig ist die Verringerung des Frauenanteils in den Entgeltgruppen 5 bis 8, wohingegen der Frauenanteil in den Entgeltgruppen 9 bis 13 zum Teil drastisch gestiegen ist. Hier sticht besonders die Entwicklung in der Entgeltgruppe 13 heraus. Auch in der Entgeltgruppe 15 ist eine deutliche Steigerung des Frauenanteils zu verzeichnen.

Trotzdem ist der Gesamtanteil der Frauen in der Gruppe der tariflich Beschäftigten im Vergleich zum 31.12.2006 um 3,8 % gesunken.

## Tariflich Beschäftigte nach Entgeltgruppen



## Anteile der Frauen in den Entgeltgruppen

Entgeltgruppe	Gesamt	Stand: 31.12.2009		Stand: 31.12.2006		Veränd. in %-Punkten	
		davon Frauen		Anteil der Frauen			
		absolut	%	absolut	%		
<b>2</b>	5	5	100,0	5	100	0,0	
davon							
Allg. Verw.	2	2	100,0	2	100,0	0,0	
Reinig., Hausw.	3	3	100,0	3	100,0	0,0	
<b>3</b>	1	1	100,0	3	100,0	0,0	
davon							
Allg. Verw.	1	1	100,0	3	100,0	0,0	
<b>4</b>	1	0	0,0	0	0,0	0,0	
davon							
Allg. Verw.	1	0	0,0	0	0,0	0,0	
<b>5</b>	70	43	61,4	62	84,9	-23,5	
davon							
Allg. Verw.	52	36	69,2	55	88,7	-19,5	
Rettungsw.	13	3	23,1	1	50,0	-26,9	
Technik	1	0	0,0	1	50,0	-50,0	
Veterinärverw.	0	0	0,0	0	0,0	0,0	
Gesundheit	4	4	100,0	5	100,0	0,0	
<b>6</b>	156	73	46,8	57	50,4	-3,6	
davon							
Allg. Verw.	89	72	80,9	55	70,5	+ 10,4	
Rettungsw.	28	0	0,0	0	0,0	0,0	
Bauhöfe	24	0	0,0	0	0,0	0,0	
Reinig., Hausw.	6	0	0,0	0	0,0	0,0	
Technik	2	1	50,0	2	66,7	-16,7	
sonstiges	7	0	0	0	0	0,0	
<b>7</b>	3	0	0,0	0	0,0	0,0	
davon							
Allg. Verw.	1	0	0,0	0	0,0	0,0	
Bauhöfe	2	0	0,0	0	0,0	0,0	
<b>8</b>	55	33	60,0	33	61,1	-1,1	
davon							
Allg. Verw.	33	26	78,8	25	83,3	-4,5	
Rettungsw.	3	0	0,0	0	0,0	0,0	
Technik	16	6	37,5	5	31,3	+ 6,2	
Veterinärverw.	1	0	0,0	1	100,0	-100,0	
Gesundheit	2	1	50,0	2	66,7	-16,7	
<b>9</b>	123	66	53,7	58	52,3	+ 1,4	
davon							
Allg. Verw.	62	36	58,1	29	61,7	-3,6	
Technik	22	2	9,1	1	4,5	+ 4,6	
Veterinärverw.	0	0	0,0	2	40,0	-40,0	
Archiv	1	1	100,0	0	0,0	+ 100,0	
Gesundheit	6	4	66,7	4	66,7	0,0	
Sozialdienst	32	23	71,9	22	71,0	+ 0,9	
<b>10</b>	16	9	56,3	9	47,4	+ 8,9	
davon							
Allg. Verw.	5	4	80,0	5	71,4	+ 8,6	
Technik	5	0	0,0	0	0,0	0,0	
Sozialdienst	6	5	83,3	4	66,7	+ 16,6	

Entgeltgruppe	Gesamt	Stand: 31.12.2009		Stand: 31.12.2006		
		davon Frauen		Anteil der Frauen		Veränd. in %-Punkten
		absolut	%	absolut	%	
<b>11</b>	41	14	34,1	10	28,6	+ 5,5
davon						
Allg. Verw.	16	3	18,8	3	27,3	-8,6
Technik	22	9	40,9	7	33,3	+ 7,6
Sozialdienst	3	2	66,7	0	0,0	+ 66,7
<b>12</b>	19	3	15,8	2	14,3	+ 1,5
davon						
Allg. Verw.	4	1	25,0	0	0,0	+ 25,0
Technik	14	2	14,3	2	16,7	-2,4
Sozialdienst	1	0	0,0	0	0,0	0,0
<b>13</b>	7	5	71,4	2	25,0	+ 46,4
davon						
Allg. Verw.	5	3	60,0	1	20,0	+ 40,0
Veterinärverw.	1	1	100,0	1	100,0	0,0
Gesundheit	1	1	100,0	0	0,0	+ 100,0
<b>14</b>	9	7	77,8	7	77,8	0,0
davon						
Veterinärverw.	1	0	0,0	1	100,0	-100,0
Gesundheit	8	7	87,5	6	100,0	-12,5
<b>15</b>	5	3	60,0	2	40,0	+ 20,0
davon						
Allg. Verw.	1	0	0,0	0	0,0	0,0
Gesundheit	4	3	75,0	2	66,7	+ 8,3
<b>Insgesamt</b>	<b>512</b>	<b>262</b>	<b>51,4</b>	<b>245</b>	<b>55,2</b>	<b>-3,8</b>

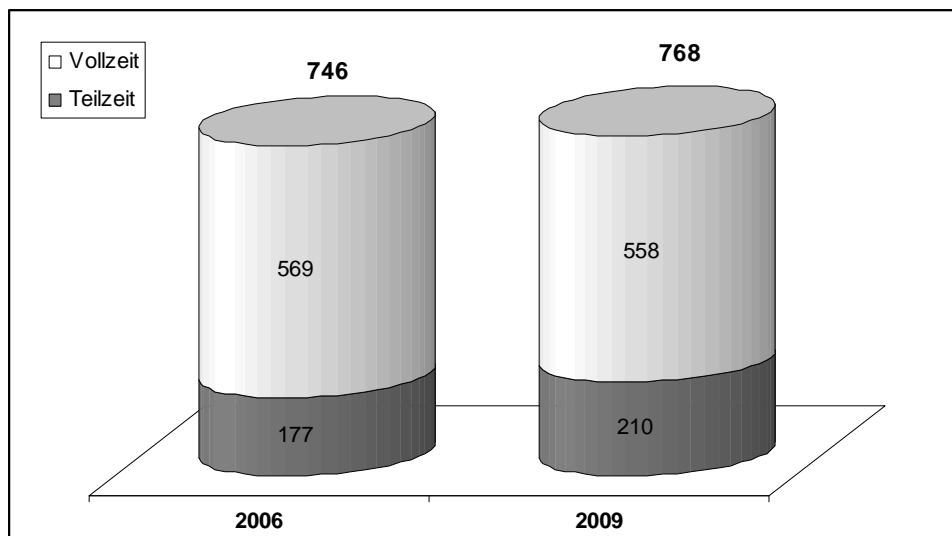
## 6. Teilzeitbeschäftigte

### 6.1 Verhältnis der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung

Am 31.12.2009 waren beim Kreis Warendorf insgesamt 210 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Teilzeitform beschäftigt. Dies macht einen Anteil von 26,6 % an der Gesamtzahl der Beschäftigten aus. In dieser Zahl enthalten sind auch die 11 teilzeitbeschäftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Beurlaubung befanden und nicht arbeiten. Ebenso berücksichtigt sind hier die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in einem Altersteilzeitverhältnis befinden (s. a. ergänzend Pkt. 6.4). Die 22 nebenamtlich beschäftigten Stückvergüter/innen sind hier jedoch nicht enthalten.

Von den 210 Teilzeitbeschäftigten üben auch 38 Männer bzw. 18,1 % eine reduzierte Arbeitszeit aus. Insofern ist die Quote der männlichen Teilzeitbeschäftigten um 10,8 %-Punkte gestiegen. Betrachtet man allerdings die geschlechtsspezifische Teilzeitquote der Männer, so ergibt sich, dass lediglich 9,3 % aller bei der Kreisverwaltung beschäftigten Männer Teilzeit arbeiten. Im Gegensatz hierzu steht die Teilzeitquote der Frauen mit 45,0%.

Die Zahl der aktiven Teilzeitbeschäftigten liegt bei 199. Der Trend, während der Elternzeit zusätzlich in Teilzeitform zu arbeiten nimmt weiter zu. Zum Stichtag sind dies 11 Personen.



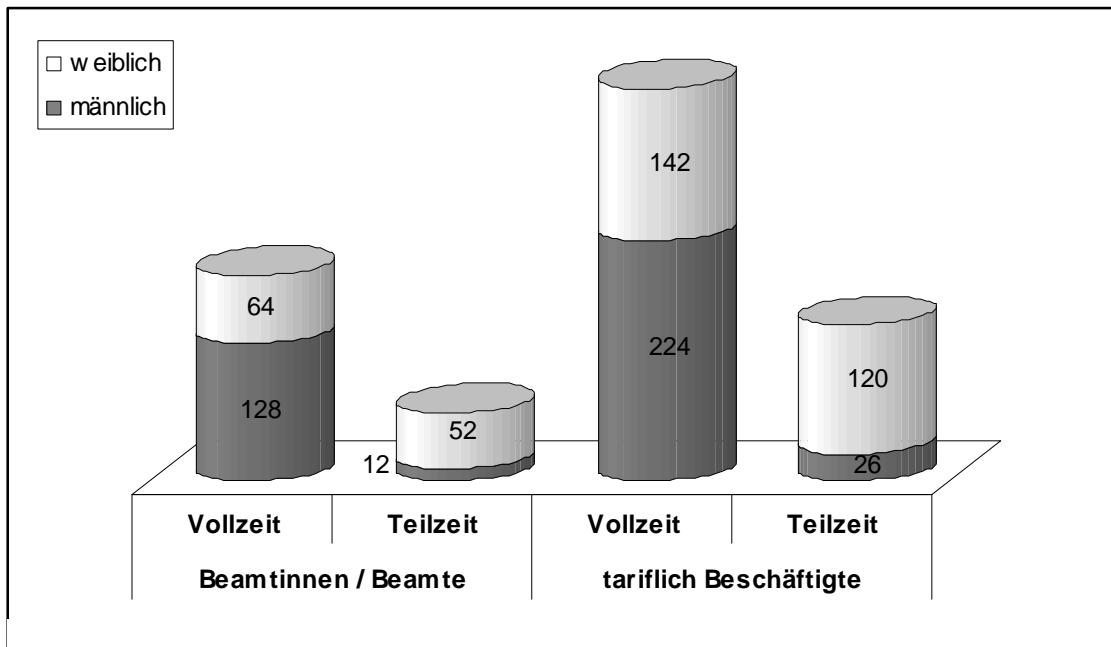
### 6.2 Teilzeitbeschäftigte in Führungsfunktionen

Von den 99 Führungskräften beim Kreis Warendorf waren am Stichtag 6 Führungskräfte auf Sach- bzw. Abteilungsebene in Teilzeitform eingesetzt. Auf der Ebene der stellvertretenden Amtsleitung arbeitet 1 Person in Teilzeitform. Bei den Führungskräften in Teilzeit handelt es sich ausschließlich um Frauen. Die Verteilung auf die Besoldungsgruppen stellt sich wie folgt dar:

Bes.-Gr.	Stundenanteil	Funktion
A 11	25,0	Sachgebietsleitung
A 11	30,0	Sachgebietsleitung
A 11	36,0	Sachgebietsleitung
A 13	30,0	stv. Amtsleitung
A 14	20,5	Sachgebietsleitung
A 14	24,0	Sachgebietsleitung
A 14	30,0	Sachgebietsleitung

### 6.3 Teilzeitbeschäftigte nach Dienstverhältnis

Von den insgesamt 210 Teilzeitbeschäftigten arbeiten 64 im Beamtenbereich und 146 im Bereich der tariflich Beschäftigten. Die 22 Beschäftigten der Fleischbeschau mit Stückvergütung sind nicht enthalten.



#### 6.3.1 Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte nach Besoldungsgruppe und Geschlecht (ohne Altersteilzeit)

Bes.-Gr.	Stundenanteil <= 20,5 Std. pro Woche			Stundenanteil > 20,5 Std. pro Woche			insgesamt		
	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.
A 6	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A 7	3	3	0	3	3	0	6	6	0
A 8	5	5	0	1	1	0	6	6	0
A 9	4	4	0	3	3	0	7	7	0
A 10	7	7	0	6	5	1	13	12	1
A 11	3	3	0	7	6	1	10	9	1
A 12	2	2	0	0	0	0	2	2	0
A 13	0	0	0	1	0	1	1	0	1
A 14	3	3	0	2	2	0	5	5	0
A 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt 2009</b>	<b>27</b>	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>23</b>	<b>20</b>	<b>3</b>	<b>50</b>	<b>47</b>	<b>3</b>
<b>Gesamt 2006</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>27</b>	<b>23</b>	<b>4</b>	<b>53</b>	<b>49</b>	<b>4</b>

### 6.3.2 Teilzeitbeschäftigte tarifliche Beschäftigte nach Besoldungsgruppe und Geschlecht (ohne Altersteilzeit)

Entgeltgruppe	Stundenanteil <= 19,5 Std. pro Woche			Stundenanteil > 19,5 Std. pro Woche			insgesamt		
	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.
EG 2	0	0	0	2	2	0	2	2	0
EG 3	1	1	0	0	0	0	1	1	0
EG 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EG 5	15	13	2	14	12	2	29	25	4
EG 6	12	12	0	24	22	2	36	34	2
EG 7	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EG 8	5	4	1	7	7	0	12	11	1
EG 9	14	13	1	13	13	0	27	26	1
EG 10	2	2	0	0	0	0	2	2	0
EG 11	1	1	0	2	0	2	3	1	2
EG 12	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EG 13	2	2	0	0	0	0	2	2	0
EG 14	6	6	0	0	0	0	6	6	0
EG 15	1	0	1	0	0	0	1	0	1
<b>Gesamt 2009</b>	<b>59</b>	<b>54</b>	<b>5</b>	<b>62</b>	<b>56</b>	<b>6</b>	<b>121</b>	<b>110</b>	<b>11</b>
<b>Gesamt 2006</b>	<b>56</b>	<b>52</b>	<b>4</b>	<b>64</b>	<b>59</b>	<b>5</b>	<b>120</b>	<b>111</b>	<b>9</b>

#### 6.4 Altersteilzeit

Bei der Kreisverwaltung Warendorf waren zum Stichtag insgesamt 39 Personen in einem Altersteilzeitverhältnis beschäftigt, hiervon waren 15 Frauen. Damit ist der Frauenanteil bei der Altersteilzeit um 3,1 %-Punkte auf 39,5 % gestiegen.

Das gesetzliche Modell der Altersteilzeit für die tariflich Beschäftigten nach dem Altersteilzeitgesetz lief zum 31.12.2009 aus. Seitdem besteht für sie die Möglichkeit eines Altersteilzeitverhältnisses nur noch nach dem aktuell gültigen Tarifvertrag. Nach § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TVflexAZ) besteht der Anspruch auf ein Altersteilzeitverhältnis jedoch nur, bis ein Anteil von 2,5 % der Beschäftigten der Verwaltung von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen.

Für die Beamtinnen und Beamten ist es nach § 65 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) noch bis zum 31.12.2012 möglich, ein Altersteilzeitverhältnis einzugehen.

2009	absolut	davon Frauen		davon Männer		Frauenanteil 2006 in %
		absolut	%	absolut	%	
<b>Tariflich Beschäftigte</b>	<b>25</b>	<b>10</b>	<b>40,0</b>	<b>15</b>	<b>60,0</b>	<b>43,5</b>
<b>Beamtinnen und Beamte</b>	<b>14</b>	<b>5</b>	<b>35,7</b>	<b>9</b>	<b>64,3</b>	<b>20,0</b>
<b>gesamt</b>	<b>39</b>	<b>15</b>	<b>38,5</b>	<b>24</b>	<b>61,5</b>	<b>36,4</b>

#### 7. Beurlaubte Kräfte

Am 31.12.2009 befanden sich insgesamt 47 Mitarbeiterinnen und ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung in Mutterschutz, Elternzeit oder einer längerfristigen Beurlaubung. Dies sind insgesamt 5,9 % der Gesamtzahl der Beschäftigten.

Jahr	Gesamt	Beurlaubte	%
2009	790	47	5,9
2006	746	46	6,2

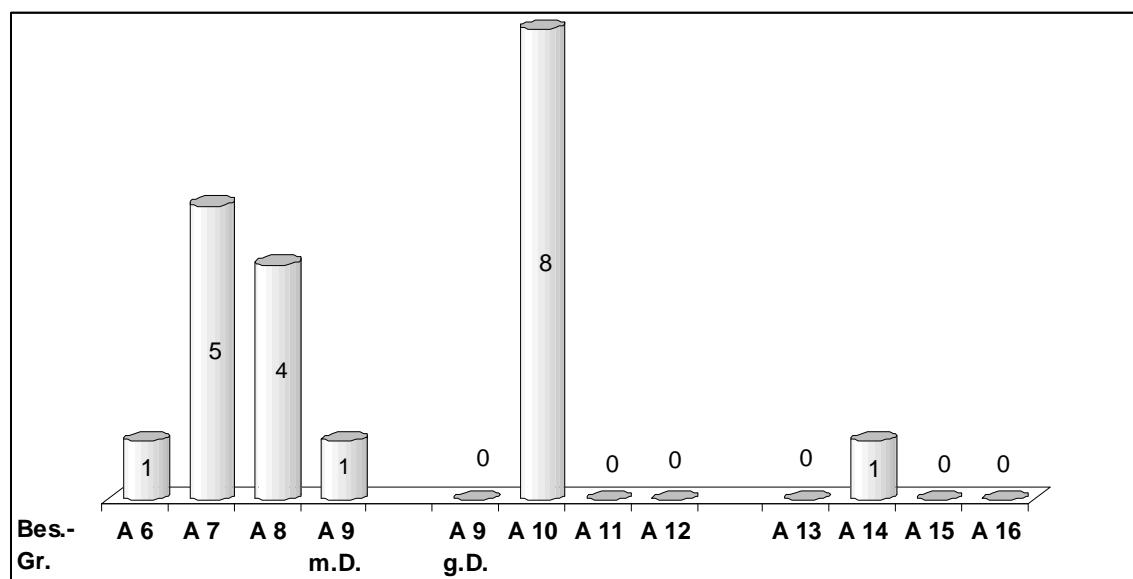
## 7.1 Beurlaubte Kräfte nach Dienstverhältnis, Beurlaubungsart und Geschlecht

Art der Beurlaubung	Tariflich Beschäftigte			Beamtinnen / Beamte			insgesamt		
	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.
Mutterschutz	2	2	0	0	0	0	2	2	0
Elternzeit	12	12	0	10	10	0	22	22	0
§ 71 LBG NRW *	0	0	0	10	9	1	10	9	1
§ 28 TVöD-V **	12	10	2	0	0	0	12	10	2
Zivildienst	1	0	1	0	0	0	1	0	1
<b>Summe 2009</b>	<b>27</b>	<b>24</b>	<b>3</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>1</b>	<b>47</b>	<b>43</b>	<b>4</b>
<b>Summe 2006</b>	<b>26</b>	<b>25</b>	<b>1</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>46</b>	<b>45</b>	<b>1</b>

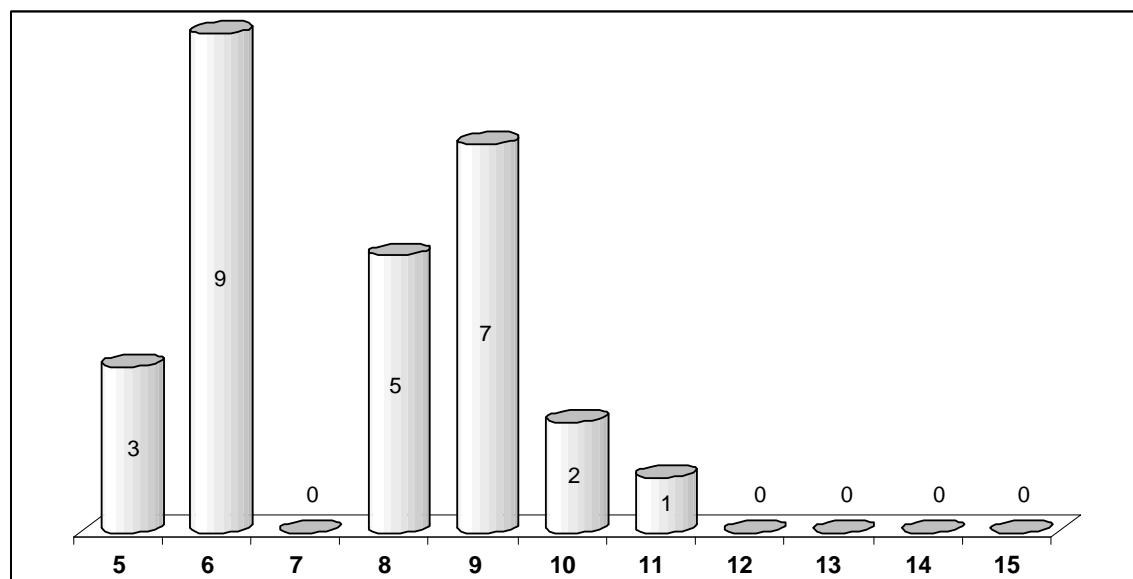
\* ehemals § 85 a LBG NRW, Urlaub aus familiären Gründen

\*\* Sonderurlaub

## 7.2 Beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach Besoldungsgruppen (ohne Mutterschutz)



## 7.3 Beurlaubte tariflich Beschäftigte nach Entgeltgruppen (ohne Mutterschutz)



## **8. Beförderungen/Höhergruppierungen, Leistungsprämien und -zulagen, Leistungsorientierte Bezahlung**

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die Geschlechterverteilung bei Beförderungen bzw. Höhergruppierungen.

Betrachtet man sämtliche Beförderungen und Höhergruppierungen der Jahre 2007 bis 2009, wurden insgesamt 73 Mitarbeiterinnen und 61 Mitarbeiter befördert bzw. höhergruppiert. Der Frauenanteil ist mit 54,5 % deutlich höher ausgefallen als im vorherigen Berichtszeitraum mit 39,4 %.

Der Frauenanteil im Teilbereich der Beförderungen ist im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum um 11,6 % auf 41,3 % gesunken, wohingegen der Frauenanteil bei den Höhergruppierungen zum Stichtag 66,2 % betrug.

Im Jahr 2008 wurde für die tariflich Beschäftigten das System der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) eingeführt. Die Vergütung erhält hierdurch zusätzliche, variable Bestandteile, die von den Beschäftigten selbst zu beeinflussen sind. Hierbei werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmal jährlich in insgesamt 6 Leistungsfeldern nach einem Punktesystem durch die Führungskraft beurteilt. Jeder Punkt wird mit einem Geldbetrag bewertet, der dann abhängig von der erreichten Punktzahl aufaddiert wird.

Seit dem Jahr 2009 erhalten auch die Beamtinnen und Beamten der Kreisverwaltung Bezüge nach dem LOB-Prinzip. In diesem Zusammenhang entfiel die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen.

Im Zuge der Erweiterung des Systems auf die Beamtinnen und Beamten wurden zusätzlich zu den 6 Leistungsfeldern noch 2 Ergänzungsfelder festgelegt.

## 8.1 Gesamtzahl der Beförderungen und Höhergruppierungen

	2007						2008						2009					
	gesamt	weibl.	männl.	Anteil in %		Frauenanteil der Gruppe 2007 in %	gesamt	weibl.	männl.	Anteil in %		Frauenanteil der Gruppe 2008 in %	gesamt	weibl.	männl.	Anteil in %		Frauenanteil der Gruppe 2009 in %
				weibl.	männl.					weibl.	männl.					weibl.	männl.	
Beamtinnen / Beamte	21	10	11	47,6	52,4	46,6	24	10	14	41,7	58,3	45,5	18	6	12	33,3	66,7	45,3
tariflich Beschäftigte	20	13	7	65,0	35,0	51,4	27	21	6	77,8	22,2	51,5	24	13	11	54,2	45,8	51,2
insgesamt	41	23	18	56,1	43,9		51	31	20	60,8	39,2		42	19	23	45,2	54,8	

## 8.2 Beförderungen im Beamtenbereich

Bes.-Gr.	2007					2008					2009				
	gesamt	weibl.	männl.	Anteil der Frauen in %	Frauenanteil der Gruppe 2007 in %	gesamt	weibl.	männl.	Anteil der Frauen in %	Frauenanteil der Gruppe 2008 in %	gesamt	weibl.	männl.	Anteil der Frauen in %	Frauenanteil der Gruppe 2009 in %
A 7	4	4	0	100,0	80,0	4	1	3	25,0	75,0	0	0	0	0,0	73,3
A 8	0	0	0	0,0	63,6	2	1	1	50,0	62,5	3	0	3	0,0	62,5
A 9 m.D.	2	2	0	100,0	32,1	1	0	1	0,0	29,0	2	0	2	0,0	31,0
gesamt m.D.	6	6	0	100,0		7	2	5	28,6		5	0	5	0,0	
A 9 g.D.	0	0	0	0,0	80,0	0	0	0	0,0	90,0	0	0	0	0	80,0
A 10	2	1	1	50,0	68,3	1	0	1	0,0	68,3	2	1	1	50,0	65,0
A 11	4	1	3	25,0	47,8	6	4	2	66,7	44,9	6	4	2	66,7	44,9
A 12	3	0	3	0,0	19,4	2	1	1	50,0	20,0	1	0	1	0,0	18,8
A 13 g.D.	2	0	2	0,0	22,2	1	0	1	0,0	25,0	1	1	0	100,0	33,3
gesamt g.D.	11	2	9	18,2		10	5	5	50,0		10	6	4	60,0	
A 13 h.D.	2	2	0	100,0	18,2	0	0	0	0,0	16,7	1	0	1	0,0	16,7
A 14	1	0	1	0,0	50,0	4	2	2	50,0	53,8	2	0	2	0,0	50,0
A 15	1	0	1	0,0	12,5	3	1	2	33,3	12,5	0	0	0	0,0	14,3
A 16	0	0	0	0,0	0,0	0	0	0	0,0	0,0	0	0	0	0,0	0,0
gesamt h.D.	4	2	2	50,0		7	3	4	42,9		3	0	3	0	
insgesamt	21	10	11	47,6		24	10	14	41,7		18	6	12	33,3	

### 8.3 Höhergruppierungen im Bereich der tariflich Beschäftigten

Entg.-Gr.	2007					2008					2009				
	gesamt	weibl.	männl.	Anteil der Frauen in %	Frauenanteil der Gruppe 2007 in %	gesamt	weibl.	männl.	Anteil der Frauen in %	Frauenanteil der Gruppe 2008 in %	gesamt	weibl.	männl.	Anteil der Frauen in %	Frauenanteil der Gruppe 2009 in %
EG 5	0	0	0	0,0	71,2	0	0	0	0,0	73,3	2	2	0	100,0	61,3
EG 6	6	6	0	100,0	46,9	15	14	1	93,3	46,8	7	5	2	71,4	41,7
EG 7	0	0	0	0,0	0,0	0	0	0	0,0	0,0	0	0	0	0,0	0,0
EG 8	6	2	4	33,3	64,7	3	2	1	66,7	66,7	1	1	0	100,0	60,0
EG 9	5	3	2	60,0	50,8	5	3	2	60,0	51,6	5	1	4	20,0	53,7
EG 10	1	1	0	100,0	50,0	0	0	0	0,0	52,9	0	0	0	0,0	56,3
EG 11	0	0	0	0,0	36,1	2	2	0	100,0	38,5	6	2	4	33,3	34,2
EG 12	2	1	1	50,0	15,8	2	0	2	0,0	15,8	2	1	1	50,0	15,8
EG 13	0	0	0	0,0	42,9	0	0	0	0,0	50,0	0	0	0	0,0	71,4
EG 14	0	0	0	0,0	66,7	0	0	0	0,0	66,7	0	0	0	0,0	77,78
EG 15	0	0	0	0,0	60,0	0	0	0	0,0	60,0	1	1	0	100,0	60,0
<b>insgesamt</b>	<b>20</b>	<b>13</b>	<b>7</b>	<b>65,0</b>		<b>27</b>	<b>21</b>	<b>6</b>	<b>77,8</b>		<b>24</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>54,2</b>	

## 9. Personalentwicklung, Fortbildung

### 9.1 Fachspezifische Fortbildungen

	2007			2008			2009			Frauenanteil im jew. Amt am 31.12.2009 in %
	männl.	weibl.	Frauen-anteil in %	männl.	weibl.	Frauen-anteil in %	männl.	weibl.	Frauen-anteil in %	
Haupt- u. Personalamt	22	15	40,5	18	22	55,0	12	19	61,3	52,1
TUI	6	2	25,0	11	2	15,4	9	1	10,0	6,7
Rechnungsprüfungsamt	3	0	0,0	5	0	0,0	11	3	21,4	20,0
Kämmerei	13	11	45,8	9	1	10,0	7	4	36,4	39,6
Rechtsamt	0	0	0,0	3	0	0,0	2	0	0,0	0,0
Verwaltung der Polizei	13	13	50,0	10	11	52,4	6	8	57,1	41,7
Ordnungsamt *	7	10	58,8	11	17	60,7	10	14	58,3	27,3
Straßenverkehrsamt	6	13	68,4	3	13	81,3	2	6	75,0	66,7
Veterinäramt	19	19	50,0	29	20	40,8	21	32	60,4	37,8
Schul-,Kultur-,Sportamt	0	8	100,0	0	6	100,0	0	6	100,0	82,0
Sozialamt	8	27	77,1	12	19	61,3	8	24	75,0	64,0
50/ARGE	10	3	23,1	14	2	12,5	4	1	20,0	37,5
A. Kinder, Jugendl., Fam.	17	23	57,5	10	13	56,5	13	24	64,9	70,0
Gesundheitsamt	14	22	61,1	4	15	78,9	4	18	81,8	81,3
A. Planung u. Naturschutz	16	0	0,0	11	1	8,3	10	2	16,7	23,1
Vermess.- u. Katasteramt	10	4	28,6	24	8	25,0	31	14	31,1	21,2
Bauamt	19	13	40,6	34	18	34,6	35	23	39,7	48,9
Amt für Umweltschutz	21	6	22,2	27	5	15,6	26	2	7,1	16,2
Büro Landrat inkl. GB	0	3	100,0	4	2	33,3	4	3	42,9	52,6
Personalrat inkl. SBV	13	4	23,5	9	2	18,2	7	2	22,2	66,7
<b>Gesamt</b>	<b>217</b>	<b>196</b>	<b>47,5</b>	<b>248</b>	<b>177</b>	<b>41,6</b>	<b>222</b>	<b>206</b>	<b>48,1</b>	

\* ohne Berücksichtigung der Rettungswachen

### 9.2 Angestelltenlehrgänge, Aufstieg, Akademie

Fortbildungsart und Ende der Fortbildung	2007		2008		2009		2010		2011		2012	
	gesamt	weibl.										
A II - Lehrgang	0	0	5	2	4	3	3	2	5	4	1	1
Verwaltungsakademie	2	2	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
prüfungserleichterter Aufstieg	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	1	1

### 9.3 Beteiligung an Inhouse-Veranstaltungen

Inhouse-Veranstaltungen im Jahr	insgesamt	Männer	Frauen	Frauenanteil in %
2007	162	75	87	53,7
2008	164	93	71	43,3
2009	302	177	125	41,4

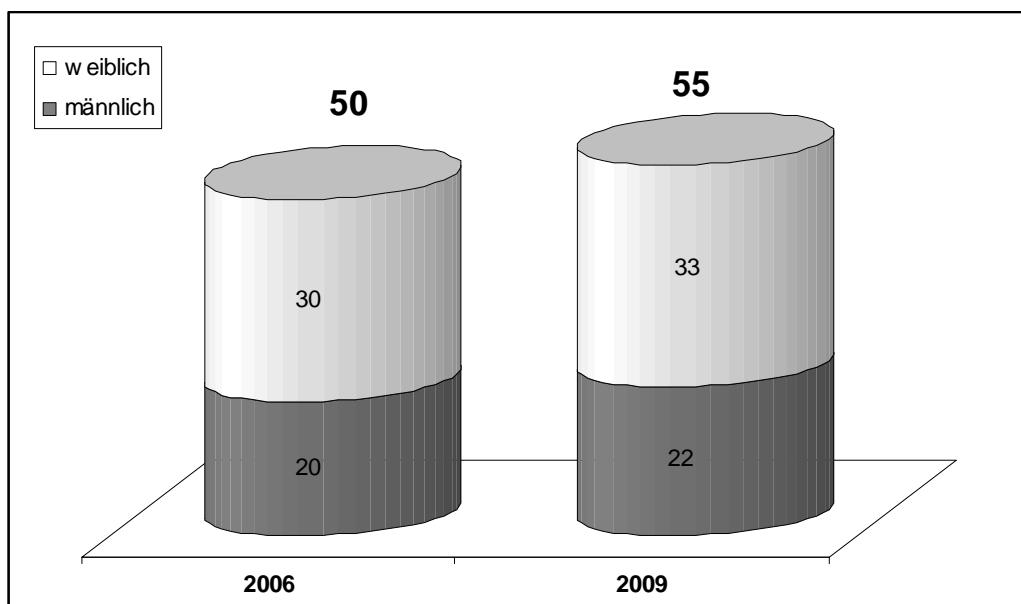
### 9.4 Intern organisierte EDV-Schulungen

	2007			2008			2009		
	männl.	weibl.	Frauen-anteil in %	männl.	weibl.	Frauen-anteil in %	männl.	weibl.	Frauen-anteil in %
Excel Grundlagen	0	0	0	10	16	61,5	1	2	66,7
Excel Aufbau	60	64	51,6	0	0	0	1	4	80,0
Word Aufbau	36	56	60,9	16	27	62,8	1	2	66,7
Powerpoint	0	0	0	17	16	48,5	1	1	50,0
Outlook	0	0	0	22	39	63,9	1	2	66,7
ProSoz 14	9	12	57,1	0	0	0,0	0	0	0,0
SPSS	0	0	0	3	5	62,5	0	0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>105</b>	<b>132</b>	<b>55,7</b>	<b>68</b>	<b>103</b>	<b>60,2</b>	<b>5</b>	<b>11</b>	<b>53,4</b>

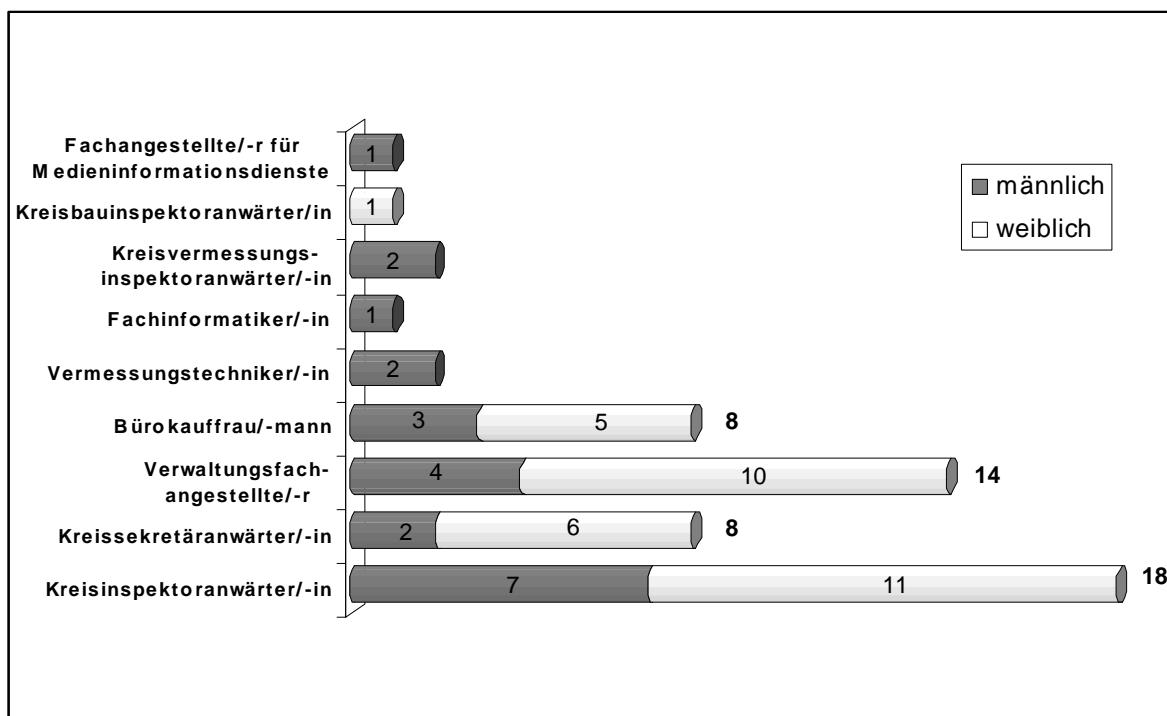
## 10. Personal in der Ausbildung

### 10.1 Auszubildende nach Ausbildungsberufen

Am Stichtag 31.12.2009 befanden sich 55 junge Frauen und Männer in einem Ausbildungsverhältnis bei der Kreisverwaltung. Der prozentuale Frauenanteil lag dabei bei 60 %.



Die folgende Aufstellung informiert über die Aufteilung der Auszubildenden bzw. Anwärterinnen und Anwärter auf die verschiedenen Ausbildungsberufe zum 31.12.2009:

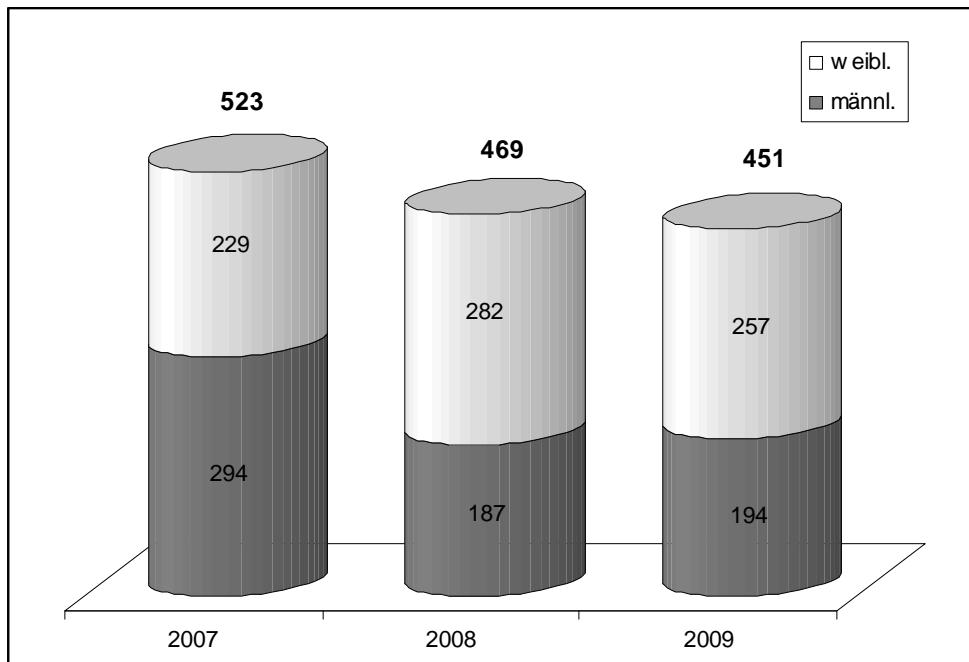


Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Anzahl der Auszubildenden, die im Jahr 2009 ihre Ausbildung abgeschlossen haben und über diejenigen, die ihre Ausbildung voraussichtlich in den Jahren 2010 bis 2012 beenden werden.

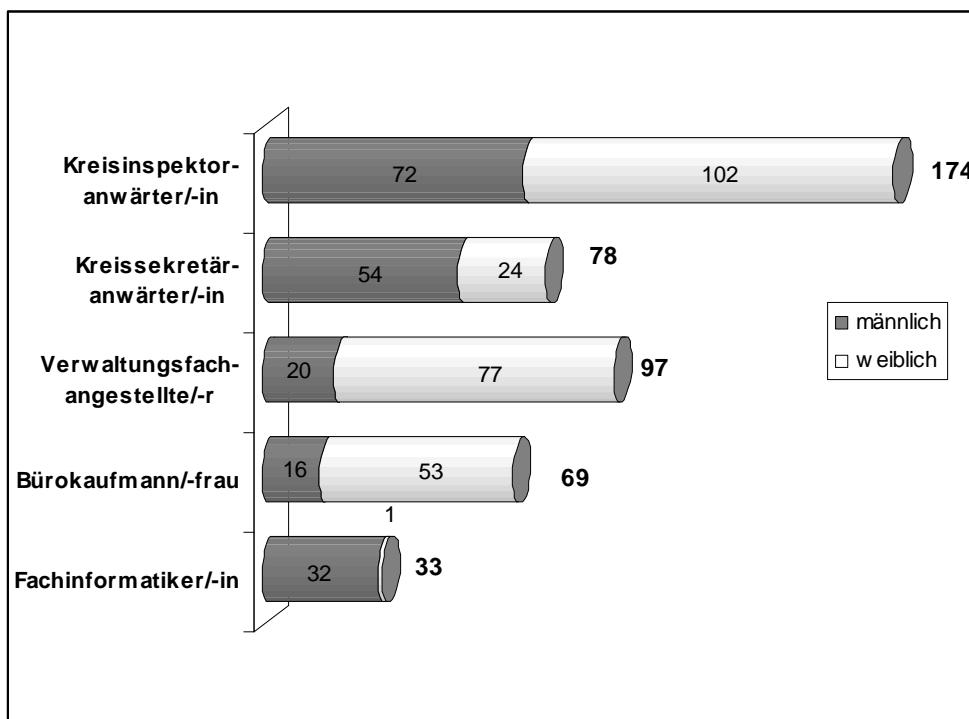
Ausbildungsberuf / Ende der Ausbildung	2009		2010		2011		2012	
	gesamt	weibl.	gesamt	weibl.	gesamt	weibl.	gesamt	weibl.
Kreisinspektoranwärter/-in	6	4	6	3	6	3	6	5
Kreisvermessungsinspektoranwärter/-in	1	0	1	0	0	0	0	0
Kreisbauinspektoranwärter/-in	0	0	1	1	0	0	0	0
Kreissekretärin/-in	5	4	4	3	4	3	0	0
Verwaltungsfachangestellte	5	4	4	3	5	4	5	3
Bürokauffrau/-mann	0	0	2	1	2	1	4	3
Vermessungstechniker/-in	1	0	1	0	1	0	0	0
Fachinformatiker/-in	2	0	0	0	0	0	1	0
Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste, FR Archiv	0	0	0	0	1	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>20</b>	<b>12</b>	<b>19</b>	<b>11</b>	<b>19</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	<b>11</b>

## 10.2 Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz

Das folgende Diagramm verdeutlicht die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz bei der Kreisverwaltung Warendorf. Die Jahreszahlen beziehen sich auf das Jahr des Ausbildungsbeginns.



Die Bewerbungen für das Ausbildungsjahr 2009 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ausbildungsberufe:



### **Abschnitt III:**

## **Bericht über die Erreichung der quantitativen und qualitativen Zielvorgaben**

Wie im vorangegangenen Frauenförderplan bereits festgestellt, sind die gemäß LGG festzulegenden Zielvorgaben nicht in allen Bereichen realistisch. Insbesondere die Annahme, dass sämtliche frei werdenden Stellen mit Frauen besetzt werden, ist nicht zu verwirklichen.

Nicht zuletzt aufgrund der besonders schlechten finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte ist es erforderlich, dass bei Freiwerden einer Stelle in jedem Fall streng zu prüfen ist, ob sie weiterhin besetzt werden bzw. ob sie in gleichem Umfang wiederbesetzt werden muss. Da jede Einsparungsmöglichkeit genutzt werden muss, wird sich dies entsprechend auf die Entwicklung der Frauenquote auswirken.

Aber auch bei einer vollen Wiederbesetzung der Stelle ist zu beachten, dass die Auswahl nach der sogenannten „Bestenauslese“ zu treffen ist. Hiernach entscheidet sich die Wiederbesetzung der Stelle nach den Kriterien „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung“. Die gesetzten Zielvorgaben gehen dabei davon aus, dass auch tatsächlich Frauen zur Besetzung der Stellen zur Verfügung stehen, die mindestens über eine gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gegenüber den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern verfügen.

Insbesondere in Bereichen wie der Leitstelle sowie im technischen Bereich ist die Entwicklung der Frauenquote kaum beeinflussbar, da auf dem Arbeitsmarkt nur wenige Frauen für diese Bereiche zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Höhergruppierungen und Beförderungen ist eine Beeinflussung der Frauenquote in Richtung der gesetzten Zielvorgaben ebenfalls nicht immer möglich, weil Höhergruppierungen funktionsabhängig sind. Mit der Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ist die Eingruppierung in die jeweilige Entgeltgruppe verbunden.

Bei Beförderungen nach dem Beamtenrecht sind die Grenzen des Stellenplanes zu beachten. Zusätzlich muss der Bewerber bzw. die Bewerberin die persönlichen, laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Danach zieht die Besetzung einer höherwertigen Stelle mit einer Beamtin oder einen Beamten nicht unbedingt eine sofortige Beförderung nach sich.

### **1. Bericht zu den quantitativen Zielvorgaben für die Jahre 2007 - 2009**

Die quantitativen Zielvorgaben für die Jahre 2007 bis 2009 wurden aus den Prognosedaten abgeleitet. Deshalb wird an dieser Stelle ein Vergleich der Prognosedaten des Frauenförderplanes 2007 – 2009 mit dem Stand der erreichten Quoten zum 31.12.2009 vorgenommen.

Durch die Einführung des TVöD wurde der Vergleich der Prognosedaten mit dem Stand der erreichten Quoten im letzten Frauenförderplan erschwert.

Da eine Unterscheidung in Angestellte und Arbeiter durch die Einführung des TVöD entfallen ist, wurde im letzten Frauenförderplan nur deshalb noch eine solche Unterscheidung zugrunde gelegt, um eine bessere Vergleichbarkeit innerhalb der jeweiligen Laufbahnguppen zu gewährleisten.

In der aktuellen Auflage des Frauenförderplans werden im Bereich der tariflich Beschäftigten jedoch nur noch die einzelnen Entgeltgruppen miteinander verglichen.

**Vergleich der Prognosedaten des Frauenförderplanes 2007 – 2009 mit dem Stand der erreichten Quoten zum 31.12.2009**

**Erreichen der Altersgrenze**

Laufbahn- gruppe Stel- lenwert	2007		2008		2009		Frauen- quote am 31.12.2006 in %	Erreichbare Frauenquo- te bis 2009 in %	Erreichte Frauenquote am 31.12.2009 in %	Abweichung Prognose / erreichte Frauenquote in %-Punkten
	Anzahl	Bereich	Anzahl	Bereich	Anzahl	Bereich				
<b>Beamte m.D.</b>							<b>54,4</b>	<b>Quote er- reicht</b>	<b>53,9</b>	<b>Quote erreicht</b>
A 9					1	Leitstelle	0,0	6,7	0,0	-6,7
<b>Beamte g.D.</b>							<b>45,9</b>	<b>46,6</b>	<b>46,4</b>	<b>-0,2</b>
A 10	1	Allg. Verw.					65,1	<b>Quote er- reicht</b>	63,6	<b>Quote erreicht</b>
A 12					1	Allg. Verw.	28,6	28,6	21,1	-7,5
<b>Beamte h.D.</b>							<b>23,5</b>	<b>26,5</b>	<b>25,0</b>	<b>-1,5</b>
A 16					1	Veterinärw.	0,0	100,0	0,0	-100,0
<b>Tarifl. Besch.</b>							<b>55,2</b>	<b>Quote er- reicht</b>	<b>51,4</b>	<b>Quote erreicht</b>
EG 5					1	Allg. Verw.	84,9	<b>Quote er- reicht</b>	61,4	<b>Quote erreicht</b>
EG 6			1	Rettungsw.			0,0	3,1	0,0	-3,1
EG 9			1	Technik			4,5	8,3	9,1	0,8
			1	Allg. Verw.			61,7	<b>Quote er- reicht</b>	58,1	<b>Quote erreicht</b>
EG 12	1	Technik					16,7	25,0	14,3	-10,7
EG 14	1	Technik					0,0	100,0	0,0	-100,0
<b>Stückvergüter</b>	1	Veterinärw.			1	Veterinärw.	12,5	20,8	18,2	-2,6
<b>Gesamt</b>	<b>4</b>		<b>3</b>		<b>5</b>					

**Altersteilzeit (Beginn der Freizeitphase)**

Laufbahn- gruppe Stellenwert	2007		2008		2009		Frauen- quote am 31.12.2006 in %	Erreichbare Frauenquote bis 2009 in %	Erreichte Frauenquote am 31.12.2009 in %	Abweichung Prognose / erreichte Frauenquote in %-Punkten
	Anzahl	Bereich	Anzahl	Bereich	Anzahl	Bereich				
<b>Beamte g.D.</b>							<b>45,9</b>	<b>48,9</b>	<b>46,4</b>	<b>-2,5</b>
A 10			1	Allg. Verw.			65,1	<b>Quote erreicht</b>	63,6	<b>Quote erreicht</b>
A 11					1	Allg. Verw.	42,9	47,6	50,0	Quote erreicht
A 12	1	Allg. Verw.	1	Allg. Verw.			28,6	38,1	21,1	-17,0
A 13 g.D.					1	Technik	0,0	33,3	0,0	-33,3
<b>Beamte h.D.</b>							<b>23,5</b>	<b>26,5</b>	<b>25,0</b>	<b>-1,5</b>
A 14			1	Allg. Verw.			33,3	66,7	25,0	-41,7
<b>Tarifl. Besch.</b>							<b>55,2</b>	<b>Quote erreicht</b>	<b>51,4</b>	<b>Quote erreicht</b>
EG 8			2	Allg. Verw.			83,3	<b>Quote erreicht</b>	78,8	<b>Quote erreicht</b>
EG 9					1	Technik	4,5	9,1	9,1	0,0
	1	Allg. Verw.			1	Allg. Verw.	61,7	<b>Quote erreicht</b>	58,1	<b>Quote erreicht</b>
EG 12					1	Technik	16,7	25,0	14,3	-10,7
EG 13	1	Allg. Verw.					20,0	40,0	60,0	Quote erreicht
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>		<b>5</b>		<b>5</b>					

In den Bereichen, in denen aufgrund des Erreichens der Altersgrenze bzw. durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit (Beginn der Freizeitphase) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschieden sind, konnte nur an wenigen Stellen eine Verbesserung der Frauenquote erreicht werden. In einigen Bereichen war bereits zum Stichtag 31.12.2006 die Quote erfüllt. Dies konnte auch zum Stichtag 31.12.2009 erreicht werden.

Beim Erreichen der Altersgrenze ist die Verschlechterung der Frauenquote in den Bereichen Technik und Veterinärwesen besonders auffällig, wohingegen die Veränderungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung moderat bleiben. Hier liegt die Frauenquote fast überall deutlich über 50%.

Die frei gewordenen Stellen im Bereich des Veterinärwesens und im technischen Bereich konnten nicht mit einer Frau besetzt werden, da die weiblichen Bewerberinnen nicht über eine gleiche oder bessere Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen als der ausgewählte Stelleninhaber verfügten.

Im Bereich des gesamten gehobenen Dienstes konnte die maximal erreichbare Frauenquote zum 31.12.2009 bis auf eine geringe Abweichung erreicht werden. Die Quote im höheren Dienst der Beamtinnen und Beamten konnte zwar gesteigert werden, befindet sich jedoch nach wie vor auf einem niedrigen Niveau.

Auch im Bereich der Altersteilzeit ist eine Verschlechterung der Frauenquote im technischen Bereich auffällig. Die frei gewordene Technik-Stelle in der Besoldungsgruppe A 13 konnte nicht mit einer Frau besetzt werden. Erfreulich ist jedoch, dass in der EG 9 die maximal erreichbare Frauenquote zum 31.12.2009 im technischen Bereich tatsächlich erreicht werden konnte.

Im Bereich der allgemeinen Verwaltung steigerte sich der Frauenanteil in der Besoldungsgruppe A 11 um 7,1 Prozentpunkte auf nunmehr 50 %.

Im höheren Dienst der Beamtinnen und Beamten konnte die Frauenquote zwar insgesamt gesteigert werden, jedoch konnte die freigewordene Stelle in der Besoldungsgruppe A 14 nicht mit einer Frau nachbesetzt werden. Demgegenüber ist es besonders erfreulich, dass im Bereich der allgemeinen Verwaltung in der EG 13 eine Frauenquote von 60 % erreicht werden konnte.

## **2. Bericht zu den qualitativen Zielvorgaben für die Jahre 2007 - 2009**

Die qualitativen Zielvorgaben für die Jahre 2007 – 2009 bezogen sich zum einen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zunächst ist festzustellen, dass die Kreisverwaltung Warendorf die rechtlichen Möglichkeiten des Gesetzes über Teilzeitarbeit voll ausschöpft. In einigen Bereichen geht die Bewilligungspraxis sogar über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus. Die steigende Quote an teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verdeutlicht, dass die weitreichenden Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden.

Die geschlechtsspezifischen Teilzeitquoten zeigen, dass es nach wie vor mehrheitlich die Frauen sind, die Teilzeitarbeit in Anspruch nehmen. Zum Stand 31.12.2009 arbeiteten lediglich 9,3 % aller männlichen Beschäftigten in Teilzeit (inklusive Altersteilzeit). Demgegenüber betrug die geschlechtsspezifische Teilzeitquote der Frauen 45,0 %.

Der Ausbau von qualifizierten Teilzeitarbeitsplätzen gerade in Führungspositionen gestaltet sich schwierig. Grundsätzlich ist jede hausintern ausgeschriebene Stelle auch Teilzeitkräften geöffnet. Hierauf wird in der Stellenausschreibung besonders hingewiesen. Erfreulicherweise konnte im Berichtszeitraum die Anzahl von Teilzeitkräften in Führungspositionen von 4 auf 7 erhöht werden.

Bezüglich des Ziels „Fort- und Weiterbildung von Beschäftigten während der Familienphase“ wird den Beurlaubten das jährlich aufgelegte Fortbildungsprogramm zugesandt. Neben fachspezifischen Fortbildungen werden in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten spezielle Fortbildungen für Frauen angeboten, die regelmäßig gut besucht werden. Alle Fortbildungsangebote stehen auch den beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen.

Bei der Wiederaufnahme einer Beschäftigung werden, je nach Arbeitsbereich, Fachfortbildungen oder Schulungen für spezielle Software-Programme angeboten.

Seit dem Jahr 2007 wird bei der Kreisverwaltung das Modellprojekt "Telearbeit" durchgeführt. Hier können insgesamt 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Arbeit in der häuslichen Umgebung verrichten. Lediglich ca. 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit sollen in der Kreisverwaltung verbracht werden, um Rücksprachen zu halten und sonstige Fragen zu klären. Zum Stichtag machten 4 Mitarbeiterinnen und 3 Mitarbeiter vom Angebot der Telearbeit Gebrauch. Bei 2 Telearbeitsplätzen liefen zum Stichtag Nachbesetzungsverfahren. Die technische Ausstattung wird von der Kreisverwaltung gestellt, so dass jede teilnehmende Mitarbeiterin bzw. jeder teilnehmende Mitarbeiter über einen technisch voll ausgestatteten Arbeitsplatz verfügt. Die Kosten für die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes betragen durchschnittlich ca. 900 € pro Telearbeitsplatz für die technische Ausstattung. Die Resonanz der Telearbeiter/innen als auch der Vorgesetzten auf dieses Angebot ist sehr gut, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeitsteilung flexibel sind und sich auf die individuellen Situationen in ihrer Familie einstellen können. Eine Fortführung bzw. Ausweitung des Projektes ist wünschenswert.

#### Abschnitt IV:

### Zielvorgaben und Orientierungsgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bis zum 31.12.2012 für die Kreisverwaltung Warendorf

Trotz der im vorherigen Abschnitt dargelegten Schwierigkeiten fordert das LGG konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen und Umsetzungen in Bereichen in denen sie unterrepräsentiert sind. Hierzu werden die Prognosedaten herangezogen.

#### Prognose der zu besetzenden Stellen bis zum 31.12.2012 beim Kreis Warendorf

Für die Personalplanung und die Frauenförderung können zunächst nur die feststehenden Daten, die sich aus der Altersfluktuation ergeben, zugrunde gelegt werden. Auf darüber hinausgehende Veränderungen durch Mutterschutz, Beurlaubungen und Entlassungen oder Kündigungen, Aufhebung von Arbeitsverträgen, interne Umsetzungen usw. muss die Verwaltung zeitnah unter Berücksichtigung der Frauenförderung reagieren. Auch im Rahmen dieser 3. Fortschreibung des Frauenförderplanes wird darauf verzichtet, etwa auf der Grundlage von Erfahrungswerten den Versuch zu machen, hierzu Planungsdaten zu erstellen.

#### Erreichen der Altersgrenze

Laufbahn- gruppe Stel- lenwert	2010		2011		2012		Frauen- quote am 31.12.2009 in %	Erreichbare Frauenquote bis 2012 in %
	Anzahl	Bereich	Anzahl	Bereich	Anzahl	Bereich		
<b>Beamte m.D.</b>							<b>53,9</b>	<b>Quote er- reicht</b>
A 9 m.D.					1	Allg. Verw.	69,2	Quote erreicht
<b>Beamte g.D.</b>							<b>46,4</b>	<b>47,9</b>
A 12					1	Allg. Verw.	21,1	26,3
A 13 g.D.			1	Technik			0,0	25,0
<b>Tarifl. Besch.</b>							<b>51,4</b>	<b>Quote er- reicht</b>
EG 5	2	Allg. Verw.					69,2	Quote erreicht
EG 6			1	Reinig., Hausw.			0,0	16,7
					2	Allg. Verw.	80,9	Quote erreicht
EG 8					1	Allg. Verw.	78,8	Quote erreicht
EG 9	1	Allg. Verw.	1	Allg. Verw.	1	Allg. Verw.	58,1	Quote erreicht
EG 11			1	Technik	1	Technik	40,9	50,0
					1	Allg. Verw.	18,8	25,0
EG 12					2	Technik	14,3	28,6
EG 14			1	Veterinärwesen			0,0	100,0
EG 15					1	Allg. Verw.	0,0	100,0
<b>Stückvergüter</b>	<b>2</b>	<b>Veterinärw.</b>			<b>1</b>	<b>Veterinärw.</b>	<b>18,2</b>	<b>31,8</b>
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>		<b>5</b>		<b>12</b>			

## Altersteilzeit (Beginn der Freizeitphase)

Laufbahn- gruppe Stel- lenwert	2010		2011		2012		Frauen- quote am 31.12.2009 in %	Erreichbare Frauenquote bis 2012 in %
	Anzahl	Bereich	Anzahl	Bereich	Anzahl	Bereich		
<b>Beamte g.D.</b>							<b>46,4</b>	<b>49,3</b>
A 11			2	Allg. Verw.	1	Allg. Verw.	50,0	Quote erreicht
A 12	1	Allg. Verw.	1	Allg. Verw.			21,1	31,6
<b>Beamte h.D.</b>							<b>25,0</b>	<b>25,0</b>
A 13 h.D.			1	Allg. Verw.			20,0	20,0
A 14	1	Gesundheit					75,0	Quote erreicht
<b>Tarifl. Besch.</b>							<b>51,4</b>	<b>Quote erreicht</b>
EG 5			1	Allg. Verw.			69,2	Quote erreicht
EG 6	1	Allg. Verw.			3	Allg. Verw.	80,9	Quote erreicht
	1	Rettungsw.	1	Rettungsw.			0,0	7,1
EG 8			1	Allg. Verw.			78,8	Quote erreicht
			1	Technik			37,5	37,5
EG 9			1	Technik			9,1	13,6
					2	Sozialdienst	71,9	Quote erreicht
EG 10					1	Sozialdienst	83,3	Quote erreicht
EG 11					1	Sozialdienst	66,7	Quote erreicht
EG 14			1	Gesundheit	1	Gesundheit	87,5	Quote erreicht
EG 15	1	Gesundheit					75,0	Quote erreicht
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>		<b>10</b>		<b>9</b>			

## 1. Quantitative Zielvorgaben für den Zeitraum 2010 bis 2012

Anhand der folgenden Übersichten wird verdeutlicht, wie sich im Zeitraum von 2010 bis 2012 der Frauenanteil auf Basis der Prognosedaten ändern könnte, wenn alle durch die zu erwartenden Abgänge vakant werdenden Stellen mit Frauen nachbesetzt würden. Die Zielvorgaben sind ausgerichtet an den Bezugsgrößen des § 7 LGG. Gem. § 7 Abs. 2 LGG sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses bevorzugt einzustellen, soweit im Zuständigkeitsbereich der für die Personalauswahl zuständigen Dienststelle in der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Bei Einstellungen im Beamtenbereich ist der Frauenanteil in der angestrebten Laufbahn maßgebliche Bezugsgröße. Bei Beförderungen bzw. Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten bezieht sich die Quote im Gegensatz dazu auf das zu vergebende Amt bzw. die zu übertragende Tätigkeit, d.h. die damit verbundene Besoldungs- oder Entgeltgruppe. Die nachfolgenden Zielvorgaben wurden daher dementsprechend unterschiedlich formuliert

### Zielvorgabe:

### Einstellungen von Frauen und sonstige Besetzungen mit Frauen (Umsetzungen)

Laufbahngruppe	2010	2011	2012
<b>Beamte</b>			
m. D.	Quote über 50%		
g. D.	47,1 %	49,3 %	49,3 %
h. D.	25,0 %	25,0 %	25,0 %
<b>tariflich Beschäftigte</b>	Quote über 50%		
<b>Stückvergüter</b>	27,3 %	27,3 %	31,8 %

**Zielvorgabe:****Beförderungen von Frauen / Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an Frauen**

<b>Besoldungsgruppe Entgeltgruppe</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
<b>Beamte</b>			
A 9 m.D. (allg. Verw.)	Quote über 50%		
A 11 (allg. Verw.)	50,0 %	Quote über 50%	
A 12 (allg. Verw.)	26,3 %	31,6 %	36,8 %
A 13 g.D. (Technik)	0,0 %	25,0 %	25,0 %
A 13 h.D. (allg. Verw.)	20,0 %	20,0 %	20,0 %
A 14 (Gesundheit)	Quote über 50%		
<b>tarifl. Beschäftigte</b>			
EG 5 (allg. Verw.)	Quote über 50%		
EG 6 (allg. Verw.)	Quote über 50%		
EG 6 (Rettungsw.)	3,6 %	7,1 %	7,1 %
EG 6 (Reinig., Hausw.)	0,0 %	16,7 %	16,7 %
EG 8 (allg. Verw.)	Quote über 50%		
EG 8 (Technik)	37,5 %	37,5 %	37,5 %
EG 9 (allg. Verw.)	Quote über 50%		
EG 9 (Sozialdienst)	Quote über 50%		
EG 9 (Technik)	9,1 %	13,6 %	13,6 %
EG 10 (Sozialdienst)	Quote über 50%		
EG 11 (allg. Verw.)	18,8 %	18,8 %	25,0 %
EG 11 (Technik)	40,9 %	45,5 %	50,0 %
EG 11 (Sozialdienst)	Quote über 50%		
EG 12 (Technik)	14,3 %	14,3 %	28,6 %
EG 14 (Veterinärw.)	0,0 %	100,0 %	100,0 %
EG 14 (Gesundheit)	Quote über 50%		
EG 15 (allg. Verw.)	0,0 %	0,0 %	100,0 %
EG 15 (Gesundheit)	Quote über 50%		
<b>Stückvergüter</b>	27,3 %	27,3 %	31,8 %

## 2. Qualitative Zielvorgaben für den Zeitraum 2010 bis 2012

Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist weiterhin ein generelles Ziel der Kreisverwaltung Warendorf. Insbesondere setzt sich die Kreisverwaltung zum Ziel, Tele- bzw. Heimarbeitsplätze zu erhalten bzw. auszuweiten, sofern im zurzeit laufenden Evaluationsverfahren entsprechende Rückmeldungen gegeben werden. So soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine noch größere Arbeitszeitflexibilität ermöglicht werden. Dies entspricht der o. g. Zielsetzung und ist zudem ein weiterer Schritt in Richtung der Zertifizierung "Familienfreundlicher Mittelstand". Im Rahmen des FAMM-Projektes (Familie-Arbeit-Mittelstand-Münsterland) ist ein Qualitäts-siegel entwickelt worden, mit dem familienfreundliche Personalpolitik nach außen dokumentiert werden kann. Der Kreis Warendorf nimmt als eine der ersten Verwaltungen an diesem neu entwickelten Zertifizierungsverfahren teil. Hierdurch soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus ist eine Ferienbetreuung für Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern denkbar, um die oft schwierige Urlaubssituation für Eltern innerhalb der Schulferien zu entspannen. Hierzu läuft aktuell eine Bedarfsabfrage innerhalb der Kreisverwaltung, um das Interesse der Eltern an einer solchen Einrichtung abschätzen und bedarfsgerecht reagieren zu können.

Erneut soll das Ziel, vermehrt qualifizierte Teilzeitarbeitsplätze, insbesondere in Führungspositionen, zu schaffen, verfolgt werden. Hierzu wird weiterhin in den Stellenausschreibungen besonders herausgestellt, dass die Teilbarkeit der jeweiligen Stelle möglich ist.

Das bislang erfolgreich umgesetzte Ziel der Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen soll weiter verfolgt werden. Da sich der Frauenanteil bei den Nachwuchskräften konstant erhöht, ist mit einer weiteren Steigerung des Frauenanteils in der Verwaltung zu rechnen. Diese Entwicklung sollte sich auch auf die Führungspositionen übertragen.

## **Abschnitt V: Maßnahmen zur Frauenförderung**

### **1. Stellenausschreibungen**

- 1.1 Die Stellenausschreibungen erfolgen bei der Kreisverwaltung Warendorf unter Berücksichtigung des § 8 LGG. Zu besetzende Stellen in Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe des § 7 LGG unterrepräsentiert sind, werden ausgeschrieben. Die Gleichstellungsbeauftragte wird in jedem Einzelfall zur Stellungnahme aufgefordert.
- 1.2 Interne und externe Stellenausschreibungen werden in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, so formuliert, dass sich Frauen gezielt angesprochen fühlen.
- 1.3 Jede hausintern ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich auch Teilzeitkräften geöffnet. Auch bei externen Stellenausschreibungen wird die Teilbarkeit der Stelle geprüft. Auf die Möglichkeit der Besetzung mit Teilzeitkräften wird in der Stellenausschreibung besonders hingewiesen.
- 1.4 Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, werden auch Stellen mit Führungs- und Leitungsaufgaben zur Besetzung in Teilzeit ausgeschrieben.
- 1.5 Die Personalverantwortlichen sind aufgefordert, Frauen bei entsprechender Qualifikation verstärkt zur Bewerbung um höherwertige Stellen zu motivieren und sie auf diesem Weg zu unterstützen.
- 1.6 Die Stellenausschreibung beinhaltet ein klares Anforderungsprofil, das neben fachlichen Qualifikationen auch soziale Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Team- und Konfliktfähigkeit etc. beinhaltet.
- 1.7 Bei der Erstellung des Anforderungsprofils wird geprüft, inwieweit geleistete Familienarbeit, z. B: Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen, Eingang in das Anforderungsprofil und die Stellenausschreibung finden kann.
- 1.8 Ausbildungsplätze werden öffentlich ausgeschrieben.
- 1.9 Die Gleichstellungsbeauftragte informiert die beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über interne Stellenausschreibungen.
- 1.10 Es wird eine Statistik über die Anzahl der weiblichen und männlichen Bewerber geführt.

### **2. Einstellungen, Stellenbesetzungen, Beförderungen**

- 2.1 Es finden die für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung geltenden Vorschriften – insbesondere § 7 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG) – Anwendung.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Beamtenverhältnisses nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 LGG, § 199 Abs. 2 LBG bevorzugt zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 1 LGG).

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses bevorzugt einzustellen, soweit in der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmer/-innen weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 7 Abs. 2 LGG).
- 2.2 Hinzugezogen werden können die in der internen bzw. externen Ausschreibung festgelegten Kriterien zur sozialen Kompetenz und den Schlüsselqualifikationen bei Führungskräften als weitere Hilfskriterien.
- 2.3 Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen einbezogen werden, soweit diese für die übertragene Aufgabe von Bedeutung sind.

- 2.4 Muss ein weiteres Hilfskriterium herangezogen werden, werden Vorstellungsgespräche durchgeführt, die in der Regel als strukturierte Interviews erfolgen.
- 2.5 Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Auch zukünftige Teilzeit- bzw. Beurlaubungswünsche sowie Familienstand, Einkommensverhältnisse des Partners oder der Partnerin und die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen dürfen nicht zu Benachteiligungen führen.
- 2.6 Soweit im Bereich der für die Beförderung zuständigen Behörde im jeweiligen Beförderungsamt der Laufbahn weniger Frauen als Männer sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 25 Abs. 6 LBG).

Dies gilt auch für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten (Umsetzung), soweit in der damit verbundenen Entgeltgruppe der jeweiligen Gruppe der Beschäftigten weniger Frauen als Männer sind.

### **3. Vorstellungsgespräche**

- 3.1 Vorstellungsgespräche, Test- und Auswahlverfahren sind so zu gestalten, dass sie nicht zu einer Benachteiligung von Frauen führen.
- 3.2 Die Auswahlkommission sollte zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.
- 3.3 In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfüllen (§ 9 LGG NW).
- 3.4 Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie die Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sind unzulässig.
- 3.5 Die Vorstellungsgespräche werden in der Regel in Form von strukturierten Interviews durchgeführt und orientieren sich an den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes bzw. an dem in der Ausschreibung geforderten Anforderungsprofil.
- 3.6 Es wird eine Statistik über die Anzahl der weiblichen und der männlichen Bewerber, die an Vorstellungsgesprächen teilnehmen geführt.

### **4. Fortbildung**

- 4.1 Alle Beschäftigten und Beurlaubten werden rechtzeitig über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen informiert.
- 4.2 Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen steht sowohl den Vollzeit- als auch den Teilzeitkräften offen.
- 4.3 Auch beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an diesen Veranstaltungen teilnehmen. Hier gilt die Teilnahme an den Veranstaltungen als Dienst im Sinne des Dienstunfallrechts. Bezüge oder Arbeitsentgelte werden für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen nicht gewährt.
- 4.4 Innerhalb des internen Fortbildungsprogramms werden u.a. Veranstaltungen angeboten, die sich mit den unterschiedlichen Lebensbedingungen und den daraus resultierenden unterschiedlichen Berufs- und Karrieremustern beider Geschlechter befassen. Die Auswahl geeigneter Fortbildungsmöglichkeiten erfolgt in Absprache mit der Gleichstellungsbeauftragten.
- 4.5 Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach längerer Beurlaubung wieder in den Beruf einsteigen, sollen spezielle Fortbildungen, z.B. EDV-Schulungen, zur Wiedereingliederung angeboten werden.

## **Abschnitt VI: Maßnahmen zur Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

### **1. Teilzeitbeschäftigung, flexible Arbeitszeitgestaltung**

- 1.1 Die Beschäftigten werden vom Haupt- und Personalamt über die Möglichkeiten, Vor- und Nachteile der Teilzeitarbeit informiert und darauf hingewiesen, dass Teilzeitarbeit im Vergleich zur Vollzeitarbeit Auswirkungen auf die ökonomische und soziale Absicherung hat (z.B. beamten-, arbeits-, versorgungs- und rentenrechtliche Auswirkungen).
- 1.2 Teilzeitarbeit wird bei der Kreisverwaltung Warendorf nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Vorschriften genehmigt. Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird eine individuelle Reduzierung, abgestimmt auf die familiäre und dienstliche Situation, vereinbart.
- 1.3 Die Kreisverwaltung entspricht dem Grundsatz, dass Teilzeitbeschäftigung das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen darf und eine unterschiedliche Behandlung gegenüber Vollzeitbeschäftigten nur zulässig ist, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.
- 1.4 Bisherige Teilzeitarbeit oder der Wunsch nach Teilzeitarbeit darf sich bei den Beschäftigten weder bei dienstlichen Beurteilungen noch bei Beförderungen nachteilig auswirken.
- 1.5 Die Kreisverwaltung setzt sich für die Entwicklung und den Ausbau von qualifizierten Teilzeitplätzen – insbesondere auch in Führungspositionen – ein.
- 1.6 Die Attraktivität von Teilzeitbeschäftigung soll insbesondere auch für männliche Mitarbeiter erhöht werden.
- 1.7 Ist eine Teilzeitbeschäftigung auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, so strebt die Kreisverwaltung an, dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz der gleichen Entgelt- oder Besoldungsgruppe nachzukommen.
- 1.8 Die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit ist grundsätzlich zu befristen. Bei der Dauer der Befristung sollen die Wünsche der Beschäftigten nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen im Rahmen der Möglichkeiten der Dienststelle berücksichtigt werden.
- 1.9 Kann die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang vor Ablauf der Befristung nicht mehr zugemutet werden (z.B. aufgrund gravierender sozialer Gründe: Scheidung, Trennung, Tod oder Arbeitslosigkeit des Partners bzw. der Partnerin), soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung vorrangig zugelassen werden.
- 1.10 Die Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage ist in Absprache mit der Amtsleitung vorzunehmen. Hierbei soll auf eine größtmögliche Flexibilität der Teilzeitkräfte bei gleichzeitiger Sicherstellung der dienstlichen Belange Wert gelegt werden.
- 1.11 Führungskräfte sind verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, dienstliche Informationen und Dienstbesprechungen so zu gestalten, dass Teilzeitbeschäftigte möglichst während der vereinbarten Arbeitszeit daran teilnehmen können.

### **2. Beurlaubung, Elternzeit und Mutterschutz**

- 2.1 Das Haupt- und Personalamt berät die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassend über die geltenden Vorschriften und rechtlichen Folgen von Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen.
- 2.2 Beschäftigte, die Elternzeit in Anspruch nehmen, behalten den Anspruch auf eine dem bisherigen Dienstposten entsprechende Stelle. Dieser Anspruch bezieht sich nicht auf eine bestimmte Stelle.

- 2.3 Die Gleichstellungsbeauftragte sendet Beschäftigten, die sich in der Beurlaubung, der Elternzeit oder im Mutterschutz befinden, allgemeine Informationen (z.B. Mitarbeiterzeitschrift, Fortbildungsprogramm, Stellenausschreibungen etc.) regelmäßig zu. Sie organisiert Informationstreffen für die beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 2.4 Sind Vertretungen oder personelle Engpässe auszugleichen, greift die Verwaltung auf die Beschäftigten in der Elternzeit oder Beurlaubung zurück.
- 2.5 In besonderen sozialen Notlagen ist Anträgen auf vorzeitige Beendigung oder Verlängerung von Elternzeit oder Betreuungsurlaub unter Ausschöpfung aller organisatorisch möglichen Veränderungen stattzugeben. Soll einem Antrag nicht entsprochen werden, wird die Maßnahme mit Einverständnis des/der Betroffenen vorab mit der Gleichstellungsbeauftragten erörtert.
- 2.6 Mit den Beschäftigten werden rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung oder der Elternzeit Beratungsgespräche geführt, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Weiterbeschäftigung informiert werden.

## **2. Familiengerechte Arbeitszeiten und Arbeitsformen**

- 2.1 Im Rahmen der bestehenden Regelungen zur Arbeitszeit und der dienstlichen Möglichkeiten werden Beschäftigten, die Kinder unter 16 Jahren und/oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, bei Bedarf geänderte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeiten genehmigt.
- 2.2 Telearbeit wird – entsprechende Rückmeldungen bei der laufenden Evaluation vorausgesetzt - bei der Kreisverwaltung Warendorf zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Modellprojekt weitergeführt und ausgebaut.

## **Abschnitt VII: Controlling, Fortschreibung**

Die 3. Fortschreibung des Frauenförderplans gilt für einen Zeitraum von drei Jahren und ist danach erneut fortzuschreiben.

Zur Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Förderung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, werden vom Haupt- und Personalamt Personalbestandsanalysen durchgeführt.

Werden während der Geltungsdauer der 3. Fortschreibung des Frauenförderplans ergänzende Maßnahmen i.S.v. § 6 Abs. 5 LGG NW ergriffen, sind die Gründe im folgenden Bericht darzulegen. Ergänzende Maßnahmen sind solche, die notwendig werden, wenn während der Geltungsdauer des Frauenförderplans erkennbar wird, dass dessen Ziele nicht erreicht werden.

Nach Ablauf der 3. Fortschreibung des Frauenförderplans hat die Dienststelle dem Kreistag einen Bericht gemäß § 5 a Abs. 6 LGG vorzulegen.

## **Abschnitt VIII: In-Kraft-Treten und Bekanntmachung**

Der Frauenförderplan tritt mit der Beschlussfassung des Kreistages am 02.07.2010 in Kraft und gilt bis zum In-Kraft-Treten einer weiteren Fortschreibung des Frauenförderplanes fort.

Die Neufassung ist allen Beschäftigten unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Kenntnis zu geben.



2021  
2022  
2023  
2031  
223  
2251

**Gesetz**  
zur Gleichstellung von Frauen und Männern  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
und zur Änderung anderer Gesetze

Vom 9. November 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Inhaltsübersicht**

**Artikel 1**

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG)

**Artikel 2**

Änderung des Frauenförderungsgesetzes

**Artikel 3**

Änderung des Universitätsgesetzes

**Artikel 4**

Änderung des Fachhochschulgesetzes

**Artikel 5**

Änderung des Kunsthochschulgesetzes

**Artikel 6**

Änderung des Fachhochschulgesetzes  
öffentlicher Dienst

**Artikel 7**

Änderung der Gemeindeordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen

**Artikel 8**

Änderung der Kreisordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen

**Artikel 9**

Änderung des Gesetzes  
über den Kommunalverband Ruhrgebiet

**Artikel 10**

Änderung der Landschaftsverbandsordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen

**Artikel 11**

Änderung des Gesetzes  
über den Westdeutschen Rundfunk Köln

**Artikel 12**

Änderung des Rundfunkgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen

**Artikel 13**

In-Kraft-Treten

2031

**Artikel 1**

**Gesetz**  
zur Gleichstellung von Frauen und Männern  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesgleichstellungsgesetz – LGG)

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Sprache

**Abschnitt II**

**Maßnahmen zur Frauenförderung**

- § 5 Leistungsorientierte Mittelvergabe
- § 5a Erstellung und Fortschreibung von Frauenförderungsplänen
- § 6 Inhalt des Frauenförderplanes
- § 7 Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellungen, Beförderungen und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten
- § 8 Ausschreibung
- § 9 Vorstellungsgespräch
- § 10 Auswahlkriterien
- § 11 Fortbildung
- § 12 Gremien

**Abschnitt III**

**Maßnahmen zur Vereinbarkeit  
von Beruf und Familie**

- § 13 Arbeitszeit und Teilzeit
- § 14 Beurlaubung

**Abschnitt IV**

**Gleichstellungsbeauftragte**

- § 15 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und der Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen
- § 16 Dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 17 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten
- § 18 Rechte der Gleichstellungsbeauftragten
- § 19 Widerspruchsrecht
- § 20 Anrufungsrecht der Beschäftigten
- § 21 Vorschriften für Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinden und Gemeindeverbände

**Abschnitt V**

**Berichtspflicht, Übergangsvorschriften,  
Schlussvorschriften**

- § 22 Berichtspflicht
- § 23 Verwaltungsvorschriften
- § 24 Rechte des Personalrates
- § 25 Rechte der Schwerbehinderten
- § 26 Übergangsregelungen

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Ziel des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz dient der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes und anderer Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern werden Frauen gefördert, um bestehende Benachteiligungen abzubauen. Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.

(2) Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts nicht diskriminiert werden. Eine Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn sich eine geschlechtsneutral formulierte Regelung oder Maßnahme tatsächlich auf ein Geschlecht wesentlich häufiger nachteilig oder seltener vorteilhaft auswirkt und dies nicht durch zwingende Gründe objektiv gerechtfertigt ist. Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit dem Ziel, tatsächlich bestehende Ungleichheiten zu beseitigen, bleiben unberührt.

(3) Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes und die Umsetzung dieses Gesetzes sind besondere Aufgaben der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Verwaltungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die Gerichte und Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Verwaltung des Landtages und für den Westdeutschen Rundfunk Köln. Dieses Gesetz gilt nicht für die Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz und den Verband öffentlicher Versicherer.

(2) Auf die Sparkassen, die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, die Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten und die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt finden die §§ 1 bis 4, § 5a Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7, die §§ 12 bis 14, § 15 Abs. 1 und 3 sowie § 17 Anwendung. Die in Satz 1 genannten Stellen haben im Übrigen durch eigene ihren Aufgaben Rechnung tragende Regelungen zu gewährleisten, dass das Ziel der Gleichstellung von Frau und Mann in gleicher oder besserer Weise verwirklicht wird. Auf den Westdeutschen Rundfunk Köln findet Satz 1 Anwendung.

(3) Bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsformen des Privatrechts durch das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband soll die Anwendung dieses Gesetzes im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. gehört dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden.

## § 3 Begriffsbestimmung

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden und Einrichtungen des Landes und die in § 2 genannten Stellen. Dienststellen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte sind die Bezirksregierungen und die Schulämter.

(2) Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind Beamteninnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Angestellte, Arbeitnehmerinnen und Arbeiter sowie Auszubildende. Kommunale Wahlbeamteninnen und Wahlbeamte sowie Beamteninnen und Beamte, die nach § 38 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148) jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, sind keine Beschäftigten im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind Planstellen und andere Stellen im Sinne von § 17 der Landeshaushaltssordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158).

## § 4 Sprache

Gesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Im dienstlichen Schriftverkehr ist auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten. In Vordrucken sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können, sind die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.

## Abschnitt II Maßnahmen zur Frauenförderung

### § 5 Leistungsorientierte Mittelvergabe

Bei der leistungsorientierten Mittelvergabe an Hochschulen und deren medizinische Einrichtungen sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz und der Umsetzung dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Fortschritte sind insbesondere zu messen am Umfang der Teilhabe von Frauen an innovativen Entwicklungen und Projekten, am Anteil von Frauen bei den wissenschaftlich Beschäftigten und Professuren und am Abbau der Unterrepräsentanz von Studentinnen vor allem in natur-, ingenieurwissenschaftlichen und medizinischen Studiengängen.

### § 5a Erstellung und Fortschreibung von Frauenförderplänen

(1) Jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten erstellt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für den Zeitraum von drei Jahren einen Frauenförderplan; in anderen Dienststellen kann ein Frauenförderplan aufgestellt werden. In der Hochschule besteht der Frauenförderplan aus einem Rahmenplan für die gesamte Hochschule und aus den Frauenförderplänen der Fachbereiche, der Verwaltung, der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zentralen Betriebseinheiten, soweit mindestens 20 Beschäftigte vorhanden sind. Die Frauenförderpläne der Fachbereiche können weiter differenziert werden. Mehrere Dienststellen können in einem Frauenförderplan zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung darf eine erhebliche Unterrepräsentanz von Frauen in einer Dienststelle nicht durch eine erhebliche Überrepräsentanz von Frauen in anderen Dienststellen ausgleichen. Der Frauenförderplan ist fortzuschreiben.

(2) In der Landesverwaltung sind Frauenförderpläne der Dienststelle vorzulegen, die die unmittelbare allgemeine Dienstaufsicht über die Dienststellen ausübt, für die der Frauenförderplan aufgestellt ist. Über die Frauenförderpläne der Hochschulen beschließt der Senat. Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte einer nachgeordneten Dienststelle oder einer Hochschule dem Frauenförderplan, ist der Frauenförderplan der Dienststelle nach Satz 1 zur Zustimmung vorzulegen.

(3) Der Frauenförderplan beim Landtag wird im Belehrten mit dem Landtagspräsidium aufgestellt.

(4) In den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Frauenförderpläne durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen.

(5) Frauenförderpläne der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden im Benehmen mit deren verfassungsmäßig zuständigen obersten Organen aufgestellt.

(6) Nach Ablauf des Frauenförderplans hat die Dienststelle, die den Frauenförderplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten

Maßnahmen zu erarbeiten und der nach den Absätzen 2 bis 5 zuständigen Stelle gemeinsam mit der Fortschreibung des Frauenförderplanes vorzulegen. Sind während der Geltungsdauer des Frauenförderplans ergänzende Maßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 5 ergriffen worden, sind die Gründe im Bericht darzulegen.

(7) Der Bericht zum Frauenförderplan in Hochschulen und deren medizinische Einrichtungen nimmt auch Stellung zu den durch die leistungsorientierte Mittelvergabe (§ 5) erreichten Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages und der Umsetzung dieses Gesetzes.

(8) Die Frauenförderpläne, die Berichte über die Personalentwicklung und die nach Maßgabe des Frauenförderplans durchgeführten Maßnahmen sind in den Dienststellen, deren Personal sie betreffen, und in den Schulen bekannt zu machen.

### § 6

#### Inhalt des Frauenförderplanes

(1) Gegenstand des Frauenförderplanes sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

(2) Grundlagen des Frauenförderplanes sind eine Be-standsauftnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen.

(3) Der Frauenförderplan enthält für jeweils drei Jahre konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um den Frauenanteil in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, auf 50 vom Hundert zu erhöhen.

(4) Im Frauenförderplan ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Zielvorgaben nach Absatz 3 erreicht werden sollen. Ist absehbar, dass auf Grund personalwirtschaftlicher Regelungen Stellen gesperrt werden oder entfallen, soll der Frauenförderplan Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, ein Absinken des Frauenanteils zu verhindern. Der Frauenförderplan enthält auch Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeitgestaltung und zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen.

(5) Wird während der Geltungsdauer des Frauenförderplans erkennbar, dass dessen Ziele nicht erreicht werden, sind ergänzende Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Wenn die Zielvorgaben des Frauenförderplans im Hinblick auf Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen von Frauen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes nicht erfüllt worden sind, ist bis zur Erfüllung der Zielvorgaben bei jeder Einstellung, Beförderung und Höhergruppierung eines Mannes in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, eine besondere Begründung durch die Dienststelle notwendig.

### § 7

#### Vergabe von Ausbildungssätzen, Einstellungen, Beförderungen und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

(1) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Beamten- oder Richterverhältnisses nach Maßgabe von § 8 Abs. 4, § 199 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes bevorzugt zu berücksichtigen. Für Beförderungen gilt § 25 Abs. 6 des Landesbeamten gesetzes.

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses bevorzugt einzustellen, soweit in dem Zuständigkeitsbereich der für die Personalauswahl zuständigen Dienststelle in der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Satz 1 gilt auch für die

Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, soweit in der damit verbundenen Vergütungs- oder Lohngruppe der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind.

(3) Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die Angestellten der Vergütungsgruppen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) in Tätigkeiten, die im Bereich der Beamten und Beamten in einer Laufbahn erfasst sind und deren Gruppenzugehörigkeit sich im Vergleich von Vergütungs- und Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung des § 11 BAT bestimmen lässt. Arbeitnehmerinnen und Arbeiter bis Lohngruppe 2a sowie ab Lohngruppe 3 der Lohngruppenverzeichnisse zum Manteltarifvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) und zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) bilden jeweils eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zu den Angestellten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitern gehören auch die Auszubildenden. In Bereichen, in denen die genannten Tarifverträge nicht gelten, bilden eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in artverwandten und in aufeinander aufbauenden Tätigkeitsbereichen, deren Tätigkeiten üblicherweise eine gleiche Vorbildung oder eine gleiche Ausbildung oder eine gleiche Berufserfahrung voraussetzen.

(4) Für Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis sowie für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte gilt als zuständige Dienststelle der Fachbereich. Soweit Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen, werden Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis in die Berechnung nach Absatz 1 einbezogen. Die Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derselben Vergütungsgruppe, die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte und die studentischen Hilfskräfte gelten jeweils als eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(5) Die Absätze 1 Satz 2 und 2 Satz 2 gelten entsprechend für Umsetzungen, soweit damit die Übertragung eines höherbewerteten Dienstpostens verbunden ist, und für die Zulassung zum Aufstieg.

### § 8

#### Ausschreibung

(1) In Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe des § 7 unterrepräsentiert sind, sind zu besetzende Stellen in allen Dienststellen des Dienstherrn oder Arbeitgebers auszuschreiben. Soweit Stellen auf Grund besonderer fachspezifischer Anforderungen mit Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Ausbildungsgänge besetzt werden müssen, die nicht in allen Dienststellen beschäftigt sind, sind diese in den jeweiligen Dienststellen des Dienstherrn oder Arbeitgebers auszuschreiben. Darüber hinaus kann im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten von dienststellenübergreifender Ausschreibung abgesehen werden. Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen kann entsprechend den Sätzen 1 und 2 verfahren werden.

(2) Liegen nach einer Ausschreibung in allen Dienststellen des Dienstherrn oder Arbeitgebers keine Bewerbungen von Frauen vor, die die geforderte Qualifikation erfüllen, und ist durch haushaltsrechtliche Bestimmungen eine interne Besetzung nicht zwingend vorgeschrieben, soll die Ausschreibung öffentlich einmal wiederholt werden. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden.

(3) Ausbildungssätze sind öffentlich auszuschreiben. Beträgt der Frauenanteil in einem Ausbildungsgang weniger als 20 vom Hundert, ist zusätzlich öffentlich mit dem Ziel zu werben, den Frauenanteil zu erhöhen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In der Ausschreibung sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

(5) Die Ausschreibung hat sich ausschließlich an den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes zu orientieren.

(6) Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind die Stellen einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben.

(7) Weitergehende Vorschriften über eine Ausschreibung bleiben unberührt.

(8) Von einer Ausschreibung im Sinne der Absätze 1 und 2 kann abgesehen werden bei

1. Stellen der Beamteninnen und Beamten im Sinne des § 38 des Landesbeamten gesetzes;
2. Stellen, die Anwärterinnen und Anwärtern oder Auszubildenden vorbehalten sein sollen;
3. Stellen, deren Besetzung nicht mit der Übertragung eines höher bewerteten Dienstpostens verbunden sind;
4. Stellen der kommunalen Wahlbeamteninnen und -beamten.

#### § 9 Vorstellungsgespräch

(1) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfüllen.

(2) Auswahlkommissionen sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(3) Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sind unzulässig.

#### § 10 Auswahlkriterien

(1) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.

(2) Vorangegangene Teilzeitbeschäftigung, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Familienstand, Einkommensverhältnisse des Partners oder der Partnerin und die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen dürfen nicht berücksichtigt werden.

#### § 11 Fortbildung

(1) Bei der Vergabe von Plätzen für Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere für Weiterqualifikationen, sind - soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind - weibliche Beschäftigte mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu der Fortbildungsmäßnahme zuzulassen.

(2) Für weibliche Beschäftigte werden auch besondere Fortbildungmaßnahmen angeboten, die auf die Übernahme von Tätigkeiten vorbereiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind.

(3) Die Fortbildungmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass Beschäftigte, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sowie Teilzeitbeschäftigte die Teilnahme möglich ist. Entstehen durch die Teilnahme an Fortbildungmaßnahmen notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren, so sind diese vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zu erstatten.

(4) In das Fortbildungsangebot sind regelmäßig die Themen Gleichstellung von Frau und Mann und Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Fortbildung von Beschäftigten mit Leitungsaufgaben und von Beschäftigten, die im Organisations- und Personalwesen tätig sind.

(5) Frauen sind verstärkt als Leiterinnen und Referentinnen für Fortbildungmaßnahmen einzusetzen.

#### § 12 Gremien

(1) Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie sonstige Gremien sollen geschlechtergleich besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und -organe soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

(2) Werden bei Dienststellen nach § 3 Gremien gebildet oder wiederbesetzt, sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufungsakt einer Dienststelle entsprechend. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch Dienststellen oder Einrichtungen im Sinne des § 3 in Gremien außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

(4) Die Umsetzung der Bestimmungen zur Gremienbesetzung ist in den Frauenförderbericht aufzunehmen.

#### Abschnitt III Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

##### § 13 Arbeitszeit und Teilzeit

(1) Im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit sind Beschäftigte, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die Dienststellen sollen ihre Beschäftigten über die Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung informieren. Sie sollen den Beschäftigten dem Bedarf entsprechend Teilzeitarbeitsplätze anbieten; dies gilt auch für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

(3) Antragen von Beschäftigten auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit bis auf die Hälfte zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung ist bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.

(4) Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche

Behandlung von Beschäftigten mit ermäßiger Arbeitszeit gegenüber Beschäftigten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.

(5) Beschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung beantragen, sind auf die Folgen der ermäßigen Arbeitszeit, insbesondere auf die beamten-, arbeits-, versorgungs- und rentenrechtlichen Folgen hinzuweisen.

(6) Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 3 ist unter Ausschöpfen aller haushaltrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

(7) Wenn den Beschäftigten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung vorrangig zugelassen werden.

#### § 14

##### Beurlaubung

(1) Anträgen von Beschäftigten auf Beurlaubung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung ist bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.

(2) Nach Beendigung der Beurlaubung oder des Erziehungsurlaubes sollen die Beschäftigten in der Regel wieder am alten Dienstort oder wohnortnah eingesetzt werden.

(3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Beurlaubungen aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und bei Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist unter Ausschöpfen aller haushaltrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

(5) Beurlaubten Beschäftigten im Sinne des Absatzes 4 sind insbesondere Urlaubs- und Krankheitsvertretungen vorrangig anzubieten.

(6) Mit den Beschäftigten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung und des Erziehungsurlaubes Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.

(7) Beschäftigte, die sich im Erziehungsurlaub oder in einer Beurlaubung befinden, sollen über das Fortbildungssangebot unterrichtet werden; im Rahmen des bestehenden Angebotes sind ihnen Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, die geeignet sind, einen Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.

(8) Streben beurlaubte Beschäftigte wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung an, gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.

#### Abschnitt IV

##### Gleichstellungsbeauftragte

###### § 15

###### Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und der Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen

(1) Jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Soweit auf Grund von Satz 1 eine Gleichstellungsbeauftragte nicht zu bestellen ist, nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der übergeordneten Dienststelle oder der Dienststelle, die die Rechtsaufsicht ausübt, diese Aufgabe wahr.

(2) An Schulen und Studienseminaren, an denen die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz oder der

Seminarkonferenz dies beschließen, wird eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen bestellt.

(3) Als Gleichstellungsbeauftragte ist eine Frau zu bestellen. Ihre fachliche Qualifikation soll den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes gerecht werden.

###### § 16

###### Dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei. Ein Interessenwiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben soll vermieden werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sachlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. Sie ist im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten. Die Entlastung soll in der Regel betragen

- a. in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
- b. in Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten mindestens die volle regelmäßige Arbeitszeit.

In Fällen von § 15 Abs. 1 Satz 2 ist die Zahl der Beschäftigten der nachgeordneten Dienststellen oder der Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, bei der Entlastungsregelung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zusätzlich zu berücksichtigen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(4) Sie haben auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

###### § 17

###### Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können; dies gilt insbesondere für

1. soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen;
2. die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.

(2) Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.

###### § 18

###### Rechte der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen werden, sowie für Personalakten nach Maßgabe der Grundsätze des § 102 Abs. 3 des Landesbeamten gesetzes.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der

Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage; die Personalvertretung kann zeitgleich mit der Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten beteiligt werden. Soweit die Maßnahme einer anderen Dienststelle zur Entscheidung vorgelegt wird, kann die Gleichstellungsbeauftragte eine schriftliche Stellungnahme beifügen; bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist die Angelegenheit unbeschadet des Vorliegens der Stellungnahme unverzüglich der zuständigen Dienststelle vorzulegen.

(3) Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen beträgt die Frist drei Arbeitstage. Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie hat der Gleichstellungsbeauftragten die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betreffen. Dies gilt auch für Besprechungen nach § 63 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148).

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden für die Beschäftigten durchführen und einmal im Jahr eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten einberufen. Sie kann sich ohne Einhaltung des Dienstweges an andere Gleichstellungsbeauftragte und an die für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständige oberste Landesbehörde wenden.

### § 19 Widerspruchsrecht

(1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachgeordneten Dienststelle nicht abgeholfen, kann sie innerhalb einer Woche nach der erneuten Entscheidung der Dienststelle nach Absatz 1 Satz 2 nach rechtzeitiger Unterrichtung der Dienststellenleitung eine Stellungnahme der übergeordneten Dienststelle einholen. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist die Stellungnahme innerhalb von drei Kalendertagen einzuholen; in diesen Fällen gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt, wenn nicht innerhalb von drei Kalendertagen eine Stellungnahme der übergeordneten Dienststelle vorliegt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Zum Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten an einer Hochschule nimmt die Gleichstellungskommission, ansonsten der Senat Stellung.

### § 20 Anrufungsrecht der Beschäftigten

Die Beschäftigten können sich unmittelbar an die für sie zuständige Gleichstellungsbeauftragte, darüber hinaus an die Gleichstellungsbeauftragten der übergeordneten Dienststellen oder an die für Gleichstellungsfragen zuständige oberste Landesbehörde wenden.

## § 21 Vorschriften für Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Von den Vorschriften des Abschnittes IV finden für die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Gemeindeverbände § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 17, § 18, § 19 Abs. 1 und § 20 1. und 3. Alternative Anwendung.

## Abschnitt V Berichtspflicht, Übergangsvorschriften, Schlussvorschriften

### § 22 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von drei Jahren über die Umsetzung dieses Gesetzes in der Landesverwaltung.

### § 23 Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen hinsichtlich des § 15 Abs. 2 das für das Schulwesen, im Übrigen das für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständige Ministerium.

### § 24 Rechte des Personalrates

Die Rechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.

### § 25 Rechte der Schwerbehinderten

Die Rechte der Schwerbehinderten bleiben unberührt.

### § 26 Übergangsregelungen

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte, ihre Vertreterin und die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen sind innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Übrigen innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 zu bestellen. Dies gilt auch für Nachbesetzungen.

(2) Der Frauenförderplan nach § 5 a Abs. 1 ist erstmals innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen. Sechs Monate nach Ablauf des Frauenförderplans ist der Bericht nach § 5 a Abs. 6 vorzulegen. Wird der Frauenförderplan nicht fristgemäß aufgestellt, sind Einstellungen, Beförderungen und Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten im Tarifbereich bis zum In-Kraft-Treten des Frauenförderplans auszusetzen; dies gilt nicht für Einstellungen, die aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten sind.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Personalausnahmen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.

## Artikel 2 2031

### Änderung des Frauenförderungsgesetzes

Artikel II des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst (Frauenförderungsgesetz - FFG) vom 31. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 567) wird aufgehoben.

## Artikel 3 223

### Änderung des Universitätsgesetzes

Das Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), wird wie folgt geändert:

„§ 23 a

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen, des Klinischen Vorstands und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Bei der Beratung von Angelegenheiten im Rektorat und im Klinischen Vorstand, welche die Gleichstellung unmittelbar berühren, ist ihr Gelegenheit zur Information und Teilnahme zu geben. Die Grundordnung regelt insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der Fachhochschule und der Gleichstellungsbeauftragten soll an der Fachhochschule eine Gleichstellungskommission gebildet werden, die insbesondere Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) Anwendung.“

Artikel 4

223

Änderung  
des Fachhochschulgesetzes

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), wird wie folgt geändert:

„§ 19 a

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Bei der Beratung von Angelegenheiten im Rektorat, welche die Gleichstellung unmittelbar berühren, ist ihr Gelegenheit zur Information und Teilnahme zu geben. Die Grundordnung regelt insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der Fachhochschule und der Gleichstellungsbeauftragten soll an der Fachhochschule eine Gleichstellungskommission gebildet werden, die insbesondere Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) Anwendung.“

Artikel 5

223

Änderung  
des Kunsthochschulgesetzes

§ 17 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz -

KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 20), wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Kunsthochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der gemeinsamen Kommissionen, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Bei der Beratung von Angelegenheiten im Rektorat, welche die Gleichstellung unmittelbar berühren, ist ihr Gelegenheit zur Information und Teilnahme zu geben. Die Grundordnung regelt insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der Kunsthochschule und der Gleichstellungsbeauftragten soll an der Kunsthochschule eine Gleichstellungskommission gebildet werden, die insbesondere Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) Anwendung.

Artikel 6

223

Änderung des Fachhochschulgesetzes  
öffentlicher Dienst

§ 17 a des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGÖD -) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 134) wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Grundordnung regelt insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der Fachhochschule und der Gleichstellungsbeauftragten soll an der Fachhochschule eine Gleichstellungskommission gebildet werden, die insbesondere Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) Anwendung.“

Artikel 7

2023

Änderung der Gemeindeordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
3. Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(6) Das Nähere zu den Absätzen 3 bis 5 regelt die Hauptsatzung.“

„(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verbandsausschusses, der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Verbandsdirektors widersprechen; in diesem Fall hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung diese auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Satzung.“

#### Artikel 10

2022

##### Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412), wird wie folgt geändert:

§ 5b wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Landschaftsversammlung und ihrer Fachausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Direktors des Landschaftsverbands widersprechen; in diesem Fall hat der Vorsitzende der Landschaftsversammlung diese zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Satzung.“

#### Artikel 11

2251

##### Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft des WDR einschließlich der Beschlüsse über Grundsatzfragen zur Frauenförderung bei der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im WDR.“

#### Artikel 12

2251

##### Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 240) wird wie folgt geändert:

In § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

7. der Frauenförderplan nach § 5a des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590).“

2021

#### Artikel 8

##### Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 458), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Landrates widersprechen; in diesem Fall hat der Landrat den Kreistag zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt die Hauptsatzung.“

2021

#### Artikel 9

##### Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NRW. S. 458), wird wie folgt geändert:

§ 4a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

Artikel 13  
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1999

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) : Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung,  
Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

Die Ministerin für Frauen,  
Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

- GV. NRW. 1999 S. 590.

